

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Arieg, Vöghagen-Berlin
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:
 die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
 Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Der Kardinalpunkt im Christlichen Gewerkschaftsstreit.

Im Streite zwischen den Christenbrüdern ist Ruhe eingetreten. Die brausenden Wogen der gegenseitigen Verleumdungen und Verleugungen glättete ein Machtwort des Papstes. Durch Vermittelung der Münzianer in München goß er auf die aufgeregten Gemüter das Del folgenden Befehls:

„Da die verdrießliche und schädliche Polemik bezüglich der Arbeiterorganisationen in Deutschland fort dauert, ist es der lebhafteste Wunsch des Heiligen Vaters, daß beide Teile jede Erörterung, insbesondere in der Presse, einstellen, und es dem Heiligen Stuhle überlassen, diese wichtige Frage im Einverständnis mit den Bischöfen zu prüfen und dann angemessene Verhaltensmaßregeln zu geben. Der Heilige Vater hegt das vollste Vertrauen in die Ergebenheit der Söhne der Kirche in Deutschland, daß sie diesem Wunsche nachkommen.“

Das Schweigegebot wurde verschärft durch folgende Mitteilung: „Die in Hildesheim gelegentlich der Generalversammlung des Bonifaziusvereins anwesenden Bischöfe haben die Gewerkschaftsangelegenheit in ernste und wohlwollende Beratung genommen.“ — Selbst die Wildesten auf beiden Seiten zeigten sich nun als folgsame Kinder. Der Sturm im Hätterwalde ist vorbei, kaum noch hörte man, wie ein Echo, ein leises, zahmes Rauschen. Die M.-Glabbacher, die bis dahin sich sehr rabiat gebärdeten, wurden schweigsam; die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses, der ins Auge gefaßt worden war, unterblieb. Die polemischen Federn bekamen Ruhe.

Die Respektierung des päpstlichen Schweigegebots ist vielfach als ein unbedingtes Fügen der christlichen Gewerkschaften in sachlicher Beziehung gedeutet worden. Das ist falsch! In der ganzen Angelegenheit gibt es überhaupt keine unbedingten Gegensätzlichkeiten, keine scharf scheidende Taktik. Motive und Ziele sind vielfach gleich, aber vergebens wird man nach ungeteilten Sympathien oder Antipathien für die eine oder andere Richtung suchen. Da gibt es gleiche Interessen, gleiches Wollen und verschiedene Taktik, dann wieder die gleiche Taktik aus verschiedenen Motiven zu verschiedenen Zwecken.

Der Kardinalpunkt der ganzen Angelegenheit ist der, daß der Papst die christlichen Gewerkschaften verabscheit, sie gerne verbieten möchte, es aber nicht zu tun wagt, und die christlichen Gewerkschaften offen erklärt haben, daß sie sich einem Verbote nicht fügen würden. Bei der Ankündigung einer Gehorsamsverweigerung verfolgt man jedoch nicht die Absicht, den Papst zu kränken, man kämpft einfach um das Dasein. Darum ergreift man gern die Gelegenheit, die polemischen Auseinandersetzungen mit den Glaubensbrüdern einzustellen. Jeder wußte, ein Zurückweichen in der Sache kam für die christlichen Gewerkschaften nicht in Frage. Das Schweigegebot war tatsächlich in der Hauptsache darauf berechnet, dem Hl. Vater den Rückzug zu decken. Andererseits irretiert den Papst der wirtschaftspolitische Einfluß der christlichen Gewerkschaften sehr wenig; an der Streikbruchtheorie und -praxis, im Ruhrrevier so erfolgreich für das Kapital inszeniert, hatte der Statthalter Gottes jedenfalls eine helle Freude. Er fürchtet, und zwar mit Recht, daß der Interkonfessionalismus und die äußerlich von der geistlichen Leitung und Beaufsichtigung emanzipierte Selbstständigkeit der christlichen Gewerkschaften die unbedingte Autorität der Kirche erschüttern könnte. Dieser Preis scheint Rom zu hoch; die Macht der Kirche geht vor!

Die Modernisten im ultramontanen Lager, sowohl in den gewerkschaftlichen wie in der politischen Abteilung, wissen auch, daß ihre Taktik der kirchlichen Autorität schadet, aber ohne eineerspaltung der Arbeiter befürchten sie eine noch größere Schädigung, und der Interkonfessionalismus ist das Mittel der Spaltung. Die ultramontane Bourgeoisie braucht diese Spaltung außerdem zur Vertretung ihrer Masseninteressen in dem Kampfe gegen die moderne

Arbeiterbewegung. Diese Interessen lösen stärkere Impulse aus als wie ihre ultramontane Ueberzeugung mit dem Ziele der absoluten Herrschaft der Kirche. Mit der Wahrnehmung ihrer eigenen, vertritt die katholische Bourgeoisie also auch die kapitalistischen Interessen der Nichtkatholiken. Die Arbeitererspaltung auf wirtschaftlicher und politischer Grundlage, wobei die Religion das Scheidewasser abgeben muß, schützt in wirksamster Weise das Klasseninteresse der Ausbeuter gegen das der Ausgebeuteten.

Die christlichen Gewerkschaften hinwiederum bedürfen zu ihrer Werbetätigkeit der proletarischen Klassenargumente, als anziehenden Magnetes die Erhebung von Arbeiterforderungen; unter Umständen müssen sie gar ihren Einfluß für die Durchsetzung solcher Forderungen spielen lassen.

Das erregt natürlich sowohl bei den katholischen wie bei den andersgläubigen und ungläubigen Kapitalisten und Agrariern Mißstimmung. Aber sie kann nicht die Oberhand gewinnen gegenüber dem Bewußtsein, daß die christlichen Gewerkschaften mehr das Ausbeuterinteresse schützen als bedrohen. Außerdem weiß man die christlichen Gewerkschaften als politische Schleppenträger gebührend zu schätzen. Daher auch das beziehende herzliche Einberufen der Barmeniten, Nationalliberalen, Großindustriellen, Schärsmacher, überhaupt aller an der Erhaltung der bestehenden Plünderordnung gegen die aufstrebende Arbeiterklasse interessierten Elemente im Kampfe gegen den Papst und für die christlichen Gewerkschaften.

An dieser Situation ist durch das Schweigegebot und seine Befolgung nichts geändert worden. Man darf auch annehmen, daß die Barmeniten bei den Verhandlungen hinter den Kulissen der Geistlichkeit einen größeren geheimen Einfluß auf die christlichen Gewerkschaften einräumen. Was soll's? Bisher schon war der Einfluß nicht ausgeschaltet, er wird immer an der geschilderten, von dem Interesse der herrschenden Gesellschaft bestimmten Grenze halt machen müssen.

Dieser kurze Umriss lüftet den Schleier von einem ganzen Komplex parallel laufender, sich kreuzender, retardierender und gegensätzlicher Interessen. Von emporsteigenden Blasen, als Wirkung aufwühlender Kräfte, kann man nicht auf die Breite und Tiefe und auch nicht auf den Charakter des Wassers schließen, dem sie entquellen. Die Ansicht, die Beachtung des päpstlichen Schweigegebots sei gleichbedeutend mit einer Unterwerfung der christlichen Gewerkschaften, ist falsch. Die Beschuldigung, man spiele Komödie usw., verschaffte ihnen sogar einen billigen Ruhm. Die „Gewerkschaftskorrespondenz“ berichtet, der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften sei zum 6. Oktober nach Dresden einberufen. Auf der Tagesordnung stehe u. a. der Punkt: Die Stellung der christlichen Gewerkschaften: a) zu den politischen Kämpfen der Gegenwart, b) zu den neueren Auseinandersetzungen über Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Dazu bemerkt das gewerkschaftskirchliche Organ:

„Der römische Stuhl beziehungsweise der Papst gibt den interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften weder Weisungen noch Verhaltensmaßregeln, er richtet seine Kundgebungen stets — das ist auch im jetzigen Streit wieder geschehen — an die Adresse katholischer Korporationen oder an die Katholiken überhaupt; aber ebensowenig wie die christlichen Gewerkschaften Mahnungen oder Verhaltensmaßregeln von Rom oder den Bischöfen annehmen können, ebensowenig haben sie von den kirchlichen Instanzen Zustimmung, Anerkennung oder eine sonstige Kundgebung zu erbittert oder zu fordern. Aus dieser Sachlage erklärt sich auch der Beschluß, im jetzigen Stadium des Streites keinen außerordentlichen Kongreß abzuhalten. Der Ansturm der „Berliner“ war abge schlagen, die christlichen Gewerkschaften hatten gegen die Berliner Verdächtigungen Protest eingelegt, in ihren Erklärungen nochmals deutlich gesagt, was sie sind und was sie wollen, mehr konnten sie vorerst nicht tun. Und nachdem ferner die

Streitfrage von den für den katholischen Volksteil zuständigen Instanzen in „ernste und wohlwollende Beratung“ genommen ist, hätte ein Kongreß vor dem Bekanntwerden des Resultats dieser Verhandlungen gar keinen praktischen Zweck gehabt. Ausdrücklich sei hierbei aber noch bemerkt, daß gerade evangelische Führer der christlichen Gewerkschaften sich mit aller Entschiedenheit gegen die Abhaltung eines solchen außerordentlichen Kongresses ausgesprochen haben, und daß der diesbezügliche Beschluß einstimmig gefaßt wurde.“

Diese Stellungnahme ist wahrlich nicht der Ausfluß einer lobenswerten Tapferkeit. Sie entspringt der ehernen Notwendigkeit, sie ist ein geschichtliches Muß — oder die christlichen Gewerkschaften verzichten auf die Rolle, der Schleppenträger der Reaktion und der kapitalistischen Herrschaft zu sein. Diese Rolle sichert ihnen die Sympathie und Unterstützung der arbeitserfeindlichen Elemente. Das ist die weltgeschichtliche Bedeutung der Affäre, daß vor den rein kapitalistischen Interessen die religiöse Ideologie abbläßt, die alte Autorität der Weltkirche zurückweichen muß. Die Erkenntnis dieser Tatsache wird auch die Arbeiterschaft aus den Fesseln der christlichen Demagogie befreien.

Wie die Arbeitgeberverbände die Richter scharfzumachen suchen.

gh. Wenn sich die Vertreter der Arbeiter in den Zeitungen und Parlamenten über solche Entscheidungen der Gerichte beschwerten, die dem Rechtsgefühl der Arbeiter nicht entsprechen, dann bekommen sie zur Antwort, daß der Richter über den Parteien steht und stehen soll, daß er seine Entscheidungen nicht nach der Rechtsauffassung einer Klasse, sondern nach der Rechtsauffassung des ganzen Volkes fällt. Wer aber jetzt die Zeitungen und Berichte der Arbeitgeberverbände liest, hört immer wieder auf Ausführungen, die die Richter zu noch schärferem Vorgehen gegen die streikenden Arbeiter veranlassen sollen. In der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ lesen wir ständig die Klage, daß die armen Arbeitgeber und die braven Streikbrecher viel zu wenig gegen streikende Arbeiter geschützt würden. Entdeckt aber die „Deutsche Arbeitgeber-Zg.“ ein Urteil, das nach dem Herzen der für sie maßgebenden Arbeitgeber die streikenden Arbeiter behandelt, dann preist sie es als ein nachschmeckenswertes Beispiel der einzig richtigen Rechtsauffassung. In dieser Weise befassen sich auch die anderen Blätter der Arbeitgeberverbände mit der Rechtsprechung unserer Gerichte.

Eine besonders lehrreiche Leistung auf diesem Gebiete hat die letzte Ausgabe des „Arbeitgeber“, des bekannten Mitteilungsblattes der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, gebracht. Hier hat Justizrat Dr. Fuld aus Mainz eine längere Abhandlung über Unterlassungsanspruch und Streikpostenstellen veröffentlicht. Der Verfasser weist auf die Veruche der Arbeitgeber hin, den streikenden Arbeitern durch zivilrechtliche Entscheidungen das Ausstellen von Streikposten zu verbieten. Gegen solche Entscheidungen ist eingewendet worden, daß sie im Widerspruch stehen mit der durch Reichsgesetz gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hiergegen wendet sich Herr Justizrat Dr. Fuld namentlich deshalb, weil das Streikpostenstellen das Recht des Arbeitgebers auf die Fortführung seines Gewerbebetriebes verlege. In einem Betriebe sei ein Streik ausgebrochen. Die Streikenden stellen einen Posten vor dem Eingange der Betriebsstätte oder unmittelbar gegenüber auf. Wenn dadurch die Streikbrecher „förmlich verhindert werden“, in die Fabrik einzutreten, dann nimmt Herr Justizrat Dr. Fuld an, daß das Recht des Arbeitgebers zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit in unzulässiger Weise gestört werde, und daß deshalb in einem solchen Falle das Ausstellen von Streikposten durch zivilrechtliche Entscheidungen verboten werden könne.

Entscheidend für diese Auffassung ist die Voraussetzung, daß durch die Streikposten die Streikbrecher „förmlich verhindert“ wurden, in die Fabrik einzutreten, vor deren Eingang die Streikposten stehen. Durch den bekannten § 153 der Gewerbeordnung ist

aber den Streikposten verboten, die Streikbrecher durch körperlichen Zwang, durch Drohungen, durch Ehrberlegung oder durch Verurteilung von dem Eintritt in die Fabrik abzuhalten. Und Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafrichter, ja sogar oft genug das Militär wachen darüber, daß gegen dieses Verbot nicht gehandelt, jeder dennoch vorkommende Verstoß dagegen schwer bestraft wird. Daher können die Streikposten nur die Streikbrecher über den Streik, seine Ursachen und seine Bedeutung aufklären und sie dadurch veranlassen, sich nicht zur Streikbrecherarbeit herabzulassen. Wer trotzdem als Streikbrecher in die Fabrik gehen will, den können sie daran nicht hindern. Dem Unternehmer ist demnach die Möglichkeit, Arbeiter, die bei ihm arbeiten wollen, einzustellen und so seinen Geschäftsbetrieb fortzusetzen, nicht gestört. Ein Recht dagegen, die Arbeiter in Unkenntnis des Streiks und seiner Bedeutung zu halten, ein Recht auf die Dummheit oder auf die Ehrlosigkeit der Streikbrecher hat kein Unternehmer.

Dagegen haben die Streikenden das Recht, ihre Mitarbeiter über den Streik aufzuklären. Ohne dieses Recht ist die Durchführung eines Streiks unmöglich. Das muß auch Herr Justizrat Dr. Fuld anerkennen. Wirtschaftlich, so schreibt er, mag die unbeschränkte Befugnis zur Aufstellung von Streikposten für den Erfolg des Streiks von großer Bedeutung sein — dies ändert aber an der Tatsache nichts, daß juristisch sich diese Befugnis weder aus dem Wesen der Koalitionsfreiheit noch aus dem Wesen des Streikrechts ergibt.

Dies ist aber nicht richtig. Wie der Unternehmer sich nicht mit dem Recht begnügt, seinen Betrieb fortzuführen, sondern auch — um seinen Betrieb in der Tat fortzuführen zu können — den Anspruch hat, Arbeiter einzustellen: ebenso müssen die streikenden Arbeiter befugt sein, ihre Streikposten vor den Eingängen der Fabriken aufzustellen, damit sie die Möglichkeit haben, den Streik erfolgreich zu führen. Dazu kommt, daß die Streikposten vor den Fabriken auch deshalb unentbehrlich sind, weil die Streikenden feststellen müssen, wie viele Streikbrecher sich gefunden haben, und ob es noch einen Wert habe, den Streik fortzusetzen. Demnach ist das Gegenteil von dem, was Herr Justizrat Dr. Fuld behauptet, richtig: aus dem Wesen des Streikrechts ergibt sich das Recht, daß die Streikenden ihre Posten auch vor den Fabriken aufstellen.

Dies ist wenigstens die Rechtsauffassung der für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Arbeiter. Sie deckt sich aber im allgemeinen mit der Rechtsprechung des höchsten Gerichts. Das läßt eben den Leuten der Arbeitgeber-Zeitungen keine Ruhe. Herr Justizrat Dr. Fuld hat sich denn auch die größte Mühe gegeben, solche Entscheidungen des obersten Gerichts aufzuspüren, die die Brücke zu dem Verbot der Streikposten vor den Fabriken bilden können. Viel Glück hat er damit nicht gehabt.

Das ist jedoch nicht entscheidend. Die Unternehmer leben in dem Streik der Arbeiter ein arges Unrecht. Wer sich dem anschließt, der wird sehr bald einen „Rechtsgrund“ für das Verbot der Streikposten vor den Fabriken finden, ja wird wohl noch viel weiter gehen, immer in dem guten Glauben, daß gerade seine Stellung am besten dem Wesen des Streikrechts entspricht. Für die Arbeiter dagegen ist das Streikrecht unter den jetzigen Verhältnissen ein unentbehrliches Recht. Deshalb müssen sie sich das Recht in der Ausdehnung erhalten, daß sie davon auch mit Erfolg Gebrauch machen können. Jeder Versuch der Unternehmer, das Streikrecht auf einem Umwege aufzuheben, wie es durch das Verbot der Streikposten gemacht werden würde, erscheint den Arbeitern als eine unerträgliche Vergewaltigung. Deshalb erheben sie Einspruch gegen die von den Unternehmern verlangte Rechtsprechung.

Mangelhafte Schutzvorrichtungen in Brauereien und Mälzereien.

II.

Ergänzen wollen wir aus dem Bericht in voriger Nummer, daß der Bericht des Beamten der Sektion II sich außer auf Baden auch auf die bayerische Pfalz erstreckt und für den Bericht aus Sektion IV die Bezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg in Betracht kommen.

Aus Sektion V (Ober-, Mittel- und Unterfranken und Oberpfalz) hat der Beamte auch über viel Mängel in den Schutzvorrichtungen zu melden. Bei Besichtigung des Bieraufzuges einer Biermiederlage war der Beamte samt dem ihn führenden Lagerhalter von einer umfallenden Eisfessel für nebst den Holzäulen bald erschlagen worden. Das muß ja eine laubere Wirtschaft sein. Bei einer anderen höchst gefährlichen Bieraufzugsanlage war der betreffende Unternehmer trotz eines schweren Unfalles und wiederholter Bestrafungen nicht zu bewegen, geordnete Zustände zu schaffen, bis das zuständige Bezirksamt energisch eingriff. In einem anderen Falle schlug bei Gebrauch einer hafenlosen Schrotleiste, welche abrutschte, das abfallende Lagerfach einem Arbeiter das Bein ab. Der Beamte mußte in einem geforderten Gutachten zugestehen, daß die

Unfallverhütungsvorschriften eine Bestimmung über eventuelle Sicherung der Schrotleiste nicht aufweisen.

Der Beamte weist auch darauf hin, daß die Ministerialentscheidung für Aufzugsanlagen vom 17. März 1911, ebenso wie die frühere vom 11. August 1909, verschiedene mangelhafte Bestimmungen aufweisen, weil die zuständigen Berufsgenossenschaften nicht gehört wurden. Ein junger Mann stürzte mangels eines selbsttätigen Verschlußes der oberen Lade-stelle des Bieraufzuges 10 Meter ab und zog sich schwere Verletzungen zu. In einem zweiten Falle wurde einem jungen Manne beim Auflegen eines 40 Millimeter breiten Elevatorriemens der Arm abgerissen. In diesem Falle wurde Abhilfe durch Anbringung einer Abstellvorrichtung für die ganze Wellenleitung durchgeführt.

Trotzdem nach Mitteilung des Beamten die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften auch im Berichtsjahre wieder wesentliche Fortschritte zu verzeichnen hat, muß er über eine Reihe vorgefundener schwerer Mängel berichten. Diese erstreckten sich meist auf das Leitermaterial; schlechte Leiterholme, aufgenagelte Sprossen statt der zu Schaden gekommenen eingestemmtten, zu kurze Leitern, von den fehlenden Spitzen und Haken ganz abgesehen. So fanden sich in manchem Betriebe oft 6, 8 bis 10 umbrauchbare Leitern. Daraus erklären sich auch die sehr häufigen und mitunter schweren Unfälle dieser Gattung. Lauffeste, Bühnen ohne Umwehrgang, namentlich die Scheunenböden mit ihren freien Seiten und ungeschützten Brettenlöchern (Walken- bezw. Gabenlöchern) waren sehr häufig Ursache der Beanspruchung.

An den Dampfmaschinen ist nicht selten die Pleuelstange nur bis zum Kurbelmittel statt bis zur Subhöhe abgegrenzt vorgefunden worden. Schwungräder an kleineren Dampfmaschinen, namentlich aber an Explosionmotoren, wurden sehr oft in ungeschütztem Zustande angetroffen. Hierbei sei erwähnt, daß auch die Andrehfurbeln für diese Motore in den seltensten Fällen tauglich waren. Vor „guckeierten Klauen“ dieser Andrehfurbeln ist des Ausbrechens wegen besonders zu warnen. Die Beanspruchungen gefährdender Zustände an Getrieben von Arbeitsmaschinen aller Art waren leider sehr häufig. Die Futter Schneidemaschine ist ein ständiges Klageobjekt. Das häufige Fehlen von Verschiebern, Ausrückern mit Steckstiften bei Arbeitsmaschinen wurde gleichfalls festgestellt. Leider war noch ein viel zu zahlreiches Vorhandensein von Rasenfeilen, Stellschrauben und Kuppelbolzen zu beobachten. Ferner sei auch auf das recht häufige Fehlen von Abstellvorrichtungen an Wellensträngen hingewiesen. Betriebe, wo überhaupt die Kraftmaschine abgestellt werden muß, um alle Wellenleitungen zum Stillstande zu bringen, sind keine Seltenheiten. Daraus erklären sich die meisten schweren Unfälle, die durch das Riemenauflegen verursacht wurden. Bezüglich der elektrischen Anlagen wurde das Fehlen von Doppelglaslocken, mangelhafte oder gar keine Ventilation, sowie Kontakte der Handlampen (in und an) Akkumulatorenräumen in einer Anzahl Betriebe festgestellt. Das gleiche gilt für Rinoelumbeläge und der Holzrolle vor und hinter den Schaltbrettern. Wenn auch ein ganz erheblicher Fortschritt in bezug auf Schutzvorrichtungen an den Aufzugsanlagen zu verzeichnen ist, so gaben doch fehlende oder schlechte Verschlässe der Lagestellen, dann ungeschützte Stirnräder und das Fehlen auslösbarer Sicherheitsfurbeln an Handwinden und durch Rost unbrauchbar gewordene Aufstufvorrichtungen nicht selten zu Beanspruchungen Anlaß. Die Beanspruchungen an Pfannen und Bottichen, soweit sie die Nichteinhaltung der Abstände von mindestens 90 Zentimeter betrafen, haben erheblich abgenommen, jedoch hat immer noch eine Anzahl solcher nicht vorschriftsmäßiger Anlagen zur Bemängelung Anlaß gegeben. Im Kellereibetrieb gaben in einer Anzahl von Betrieben schadhafte Treppenstufen, das Fehlen von Handleisten an Treppen, das Abdecken von Senkgruben, Sichern der Eiseintwurfelcher, namentlich aber das Benutzen provisorisch angebrachter Gerüste ohne Umwehrgang an hochgelegenen Eiseintwurfelchen, Ursache zu Beanspruchungen. Auf die feste Umwehrgang der oberen Eiseintwürfe an Eiselevatoren mußte in mehreren Betrieben ganz besonders hingewiesen werden. Was die Böttcherei betrifft, so wurde dieses Jahr nur ein Betrieb angetroffen, in dem sich noch drei Theurerpichapparate mit Riemenantrieb vorfanden. Zur Beseitigung dieser Antriebe wurde das Erforderliche veranlaßt.

Gegen einen Unternehmer, in dessen Betrieb zwei Arbeiter mit dem Bieraufzug mangels Vorhandenseins einer Geschwindigkeitsbremse in einen 12 Meter tiefen Schacht stürzten, mußte auf Schließung dieser Anlage gemäß § 147 der Gewerbeordnung gedrungen werden. Von den 30 beschäftigten jugendlichen Arbeitern wurden 18 an gefährlichen Betriebseinrichtungen beschäftigt.

Außer gegen die Betriebsleiter erhebt der Beamte aber auch gegen die Versicherten heftige Vorwürfe, und zwar wegen Entfernung von Schutzvorrichtungen usw.; hierin konstatiert er eine unwesentliche Besserung gegen das Vorjahr. Er erklärt:

Es soll hier kein zu scharfes Urteil gefällt werden, aber man ist doch manchmal im Zweifel darüber, ob es Mutwillen oder Unverständnis ist, wenn die vom Inhaber angebrachten Geländer- und Lufenumwehrgängen mit Gewalt weggerissen werden, wie es in landwirtschaftlichen Teile häufig wahrgenommen wird. Das gleiche gilt von den Schutzvorrichtungen an den Futter Schneidemaschinen. Leider sind die Fehlgänge in der Regel nicht auf der Tat zu betreten. Da diese Klagen alljährlich und in den Berichten aller Aufsichtsbeamten in sehr ernster Weise wiederkehren, sollte man dieser traurigen Erscheinung doch einmal von berufener Seite durch Abhilfe begegnen. Man spricht und schreibt heutzutage soviel von der Verbreitung der Kultur, dem Aufgeklärtein der großen Volksmassen und von allen heilsamen Fortschritten, die die Menschheit gemacht hat, nur eins hat man bisher trotz aller lauten und offenen Klagen unterlassen, die großen Massen des arbeitenden Standes über die Vorzüge und den Segen der Unfallverhütung eingehend aufzuklären. Diese harte Sprache in dieser Richtung entspringt nicht allein dem einen Empfinden, daß der grobfahrlässig Handelnde nicht nur sich selbst, sondern in den allermeisten Fällen durch das sinnlose Entfernen von ganz guten und brauchbaren Vorrichtungen auch seine Mitarbeiter in Gefahr bringt. Nachdem alle ruhigen und sachlichen Schilderungen wenig Gehör gefunden und irgendeine Besserung in keiner Weise wahrnehmbar wurde, muß diese Klage immer lauter erhoben werden. Auch die gewerblichen Arbeiter sind in einer Anzahl von solchen Fällen nicht frei von Vorwürfen. Ueber alles mögliche werden Versammlungen abgehalten, Flugblätter verteilt, kurz, alles zur „Aufklärung“ unternommen, mir ist aber noch nichts davon zu Ohren gekommen, daß man auf die Mitwirkung des arbeitenden Standes mit allen Mitteln hingewirkt hätte, die Unfallverhütung zu unterstützen. Ich habe einmal irgendwo gelesen, wenn von Seiten der Arbeiter die Unfallverhütung mehr Beachtung fände, so würden sich die Unfallmeldungen um 50 Proz. verringern. Man mag dies als große Täuschung, ja für eine große Uebertreibung halten, aber es liegt auch ein berechtigter Kern in diesem Vorwurfe. Hier müßten der Staat, die Schule, Unternehmerverbände so gut wie Arbeiterverbände, sie mögen heißen wie sie wollen, helfend eingreifen. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung könnte es gar nichts schaden, zum Beispiel den Fortbildungsschülern ab und zu ein Kapitel über Unfallverhütung zu lesen, denn was in der Schule gelehrt wird, hat doch den meisten Halt und Erfolg! Nach 25jährigem Bestehen des Gesetzes müßte man doch auch auf diesem Gebiete vorwärts gekommen sein; keine gesetzlichen Bestimmungen haben sich aber so schwer eingelebt wie die über die Unfallverhütung. Man müßte deshalb doch einmal die Frage würdigen: Wo fehlt es da eigentlich? Es werden alljährlich Ansummen für den Aufwandsdienst und für Schutzvorrichtungen geopfert, eine kaum glaubliche Schreiblast erwächst dadurch allen Behörden, und nachdem alle diese Opfer gebracht wurden, findet man eine Gleichgültigkeit dagegen, die nur jener richtig ermessen kann, der tagtäglich auf diesem Gebiete von Berufs wegen tätig ist, die Kontrolle zu üben hat.

Soweit der Beamte den Arbeiterverbänden den Vorwurf macht, daß nichts geschieht, die Unfallverhütung zu unterstützen, ist er im Irrtum. Alljährlich werden durch die Fachpresse die Mängel der Unfallverhütung gerügt, auch wird den Versicherten ins Gewissen geredet, soweit diese wirklich leichtsinnig mit den Schutzvorrichtungen umgehen oder sie entfernen sollten. Es wird aber auch gesagt, daß die Ursachen solcher Vorkommnisse in der von ihnen verlangten Hast bei der Arbeit liegen, daß sie sich aber deshalb nicht ihres persönlichen Schutzes begeben dürfen: erst ihre eigene Sicherheit durch Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der Schutzvorrichtungen und dann die Arbeitsleistung. Das soll Grundsatz sein, so verlangt es nicht nur die eigene Sicherheit der Arbeiter, sondern auch die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Vollzugsbeamten. Es fragt sich auch, ob von den Fällen, nach welchen der Beamte urteilt und die er teilweise mitteilt, irgendwelche organisierte Arbeiter betreffen; dann müßte das scharf gerügt werden. Aber nach den mitgeteilten Fällen, wo Verwarnungen und Bestrafungen wegen Nichtbeachtung erfolgten, zu schließen, dürfte darunter sich wohl kaum ein organisierter Arbeiter befinden, schon weil auch nichts davon zu unserer Kenntnis kam. Außer mehreren Verwarnungen, darunter auch an mehrere Braumeister, Maschinenmeister, erfolgten folgende Bestrafungen:

Wegen zweier Verfehlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften erhielt ein Braumeister 6 Mk. Geldstrafe.

Ein Braumeister erhielt 6 Mk. Geldstrafe, weil er den Grantdeckel beim Läutern nicht benutzte.

Ein Arbeiter erhielt 3 Mk. Geldstrafe, weil er Eis mit einem Kelleraufzuge hochzog und die Aufstufvorrichtung festgeklammert, d. h. außer Wirksamkeit gesetzt hatte.

Ein Bierfieder mußte 6 Mk. Strafe zahlen, weil er die Würze läuterte, ohne den Grantdeckel zu verwenden.

Desgleichen ein Brauer, der im Lagerkeller Bier abzog, ohne die Spannkette zu benutzen.

Ein Pesselfeuerer mußte 3 Mk. zahlen, weil er die Sicherheitsventile am Dampfessel mit etwa 4 Kilo überlastet hatte.

Ein Lagerhalter zahlte 6 Mk., der trotz wiederholter Verwarnung die Gemüsstübe am Aufzugsgöpel außer Wirksamkeit setzte.

Ein Geschirrführer erhielt 6 Mk. Geldstrafe, der alle Schutzvorrichtungen an der Futterschneidemaschine abgenommen hatte und ohne dieselben Futter schnitt.

Ferner wurden Strafanträge gestellt gegen einen Mälzer, der den Motor und die Wasserpumpe anlaufen ließ, ohne das weggenommene Schutzgitter wieder an seinen Platz zu bringen, und gegen einen Obermälzer, der in dem Verdacht stand, die zwangsläufigen Verchlüsse außer Betrieb gesetzt zu haben.

6 Mk. Strafe mußten auch die Schuldigen in einer anderen Mälzerei zahlen, welche die Schutzvorrichtungen aller Ladestellen in den Zwischenstöckwerken zweier Aufzüge während des Fahrstuhlbetriebes entfernt hatten.

Wir teilen die Fälle mit zur Warnung und Weitergabe an die Arbeiter.

Wie die anderen Beamten, klagt auch dieser, daß die Maschinenfabriken bei Neueinrichtungen vielfach nicht die nötigen Sicherheitsvorrichtungen mitliefern oder die Ausführungen mangelhaft und vorschriftswidrig sind.

Zum Kapitel Gesundheitschädigungen berichtet der Beamte, daß er in 8 Betrieben für die Akkumulatoren ordentliche Ventilation verlangte und in fünf Betrieben mit Gasmasken wurden königliche Schutzmasken angeordnet.

In 28 Betrieben fehlten die Unfallverhütungsvorschriften ganz, in 93 teilweise.

Zwei Betriebe wurden ohne jede Notbeleuchtung angetroffen. Ein kleinerer Betrieb war in so gefährlicher Verfassung, daß der Vorstand Veranlassung fand, dem Unternehmer durch das königliche Bezirksamt eine größere Sorgfalt dringend ans Herz legen zu lassen. Ein Betrieb hatte eine äußerst gefährliche Bieraufzugsanlage, auf Veranlassung des Gewerberats erfolgte Bestrafung des Unternehmers und Schließung des Fahrstuhlbetriebes. Welche Schwierigkeiten manchmal von Seiten der Unternehmer der Unfallverhütung bereitet werden, darüber berichtet der Beamte folgenden Fall: „Eine Aufzugsanlage, die neu „unter aller Kanone“ eingerichtet wurde, mußte vom königlichen Bezirksamt auf Grund des § 147 der Gewerbeordnung gesperrt werden. Eine spätere unermutete Nachschau der Aufsichtsbehörde fand, daß die Aufzugsanlage dennoch weiter benutzt wurde; die Folge war, daß Strafantrag gegen den Unternehmer gestellt und dieser wegen Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung zu 5 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde. Der Sektionsvorstand erhielt Kenntnis von der Sachlage und dabei stellte sich durch Erhebung seitens der Gendarmerie heraus, daß der Aufzug immer noch weiter benutzt wurde. Es wurde deshalb auch diesseits der Antrag auf weitere Bestrafung und Demontierung der Aufzugswinde gestellt.“

Bei 5 Mk. Geldstrafe darf man sich wohl kaum die erhoffte Wirkung versprechen in Fällen, wo man die Herstellung einer so wichtigen und gefährlichen Betriebseinrichtung, wie die Aufzugsanlage, einem Pfuscher überläßt.

Die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise!

VI.

Das Verlagsystem und die Manufaktur!

Wir haben nunmehr gesehen, wie die notwendigste Voraussetzung zur Ermöglichung kapitalistischer Produktion durch die Bildung großer Geldvermögen im Mittelalter erfüllt wurde und wollen jetzt auf die Betätigung des Kapitals in der gewerblichen Produktion eingehen. Anfänglich war das Kapital zuerst tätig im sogenannten Verlagsystem. Verlag bedeutet Vorlage oder Vorschub. Der Verleger, ein Mann, der Verlag betrieb, schob den Warenproduzenten Geld vor, den Kaufpreis ihrer Produkte oder auch Rohstoffe usw. Die Warenhersteller wurden aber nicht in Betrieben des Unternehmers beschäftigt, sondern sie produzierten in eigenen Werkstätten oder in ihrer Wohnung; es herrschte unter dem Verlagsystem also die Hausindustrie. Der Verleger war nur ein Kaufmann, der mit den Waren, die er hausindustriell herstellen ließ, Handel trieb. Er organisierte nur den Absatz, nicht die Produktion. Seine Arbeiter waren meistens ehemalige Handwerker, die nun, anstatt für einen größeren Konsumentenkreis, nur für ihren Verleger produzierten. Ferner wurden auch Lohnhandwerker vom Verleger beschäftigt, die aber jetzt den Rohstoff für ihre Arbeit von ihm und nicht mehr von den Konsumenten erhielten.

Anfangs erfreuten sich alle diese „Hausindustriellen“ immer noch einer gewissen Unabhängigkeit. Aber da sie nur von einem Abnehmer, ihrem Verleger, abhingen, verloren sie allmählich ihre Selbstständigkeit und sanken zu einfachen Lohnarbeitern herab. Sie

konnten dies auch durchaus nicht verhindern. Von dem eigentlichen Absatz- und Konsumtionsgebiet ihrer Erzeugnisse waren sie weit entfernt oder kannten es überhaupt gar nicht. Ebenso blieben ihnen auch die üblichen Marktpreise ihrer Produkte unbekannt. Dadurch waren sie vollständig in die Hände ihres Verlegers gegeben, der mit ihnen nach Willkür schalten und walten konnte. Es kam bald so weit, daß der Verleger nicht nur Rohstoffe lieferte, den Preis der Waren im voraus bezahlte, sondern daß ihm auch die zur Produktion benötigten hauptsächlichsten Werkzeuge gehörten.

Noch heute besteht in Deutschland hausindustrielles Verlagsystem. Wir erinnern nur an die Bürsten- und Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes, an die Spielwarenindustrie im Thüringer Wald, an die Spitzknöpferei des Erzgebirges, an die Berliner Gutindustrie usw. Das Elend aller in diesen Gewerbebezügen Tätigen ist ja bekannt und man mag danach ermessen, wie es um den Heimarbeiter des Verlagsystems bestellt gewesen, dem noch nicht einmal die gewerkschaftliche Organisation hilfreich zur Seite stand, wie das doch heute meistens der Fall ist.

Die Produktion unter dem Verlagsystem unterschied sich von der vorhergehenden handwerksmäßigen in gar nichts. Sie stellt die Erzeugnisse, genau so wie vorher, im Handwerksbetriebe her, und ihr hafteten daher auch alle Mängel handwerksmäßiger Produktion an. Der Unterschied gegen früher bestand nur darin, daß nunmehr nur der Verleger von ihr profitierte und die von ihm beschäftigten Handwerker nicht mehr ihr gesichertes Dasein hatten, sondern wie richtige Proletarier von der Hand in den Mund leben mußten. Aber das Kapital begnügt sich nicht mit geringerem Profit, wenn es höheren erlangen kann. Und das konnte geschehen, wenn die Produktionskosten der Erzeugnisse zu erniedrigen waren, entweder durch Einführung arbeitssparender Maschinen oder durch bessere Organisation der Betriebe usw.

Das letztere geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Einführung der Manufaktur. Manufaktur ist entstanden aus den beiden lateinischen Wörtern manu und faktum, was mit der Hand gemacht bedeutet. Damit erkennen wir auch schon den Unterschied zwischen der heutigen Fabrik und der Manufaktur. In dieser herrscht die Handarbeit, während in der Fabrik die Maschine der Hauptproduktionsfaktor ist.

Nach Karl Marx können Manufakturen auf doppelte Weise entstehen. Um eine Kutsche herzustellen, ist die Arbeit einer großen Anzahl selbständiger Handwerker erforderlich, wie die des Stellmachers, Sattlers, Schmiedes, Malers, Glasers, Schreiners, Bergolders usw. Alle diese Handwerke nun sind in der Kutschenmanufaktur in Arbeitsräumen unter demselben Dache vereinigt. Hier können alle Handwerker Hand in Hand arbeiten. Während eine Kutsche verguldet wird, baut der Stellmacher für eine andere das Wagengestell, während der Glaser einer dritten die Fenster einsetzt und der Maler eine im Rohbau fertige Kutsche bemalt. Da nun alle diese Handwerker immer dieselbe Tätigkeit bei der Kutschenfabrikation ausüben, verlieren sie allmählich die Fähigkeit, ihr gelerntes Handwerk in seinem ganzen Umfange zu betreiben. Dafür aber steigt ihre Gewandtheit in der Verrichtung der Funktionen, die ihnen bei der Kutschenherstellung obliegen. Sie verrichten diese viel schneller als wie zur Zeit, da sie auch noch andere Arbeiten ihres Handwerks wie die an der Kutsche ausübten. Sie werden zu Spezialarbeitern, die ihre spezielle Tätigkeit bei der Kutschenherstellung mit der größtmöglichen Schnelligkeit und Güte verrichten. Während ursprünglich die Kutschenmanufaktur nur als eine Zusammenfassung verschiedener unabhängiger Handwerke erschien, wurde sie allmählich eine Zerlegung der Kutschenproduktion in eine Anzahl von Teilarbeiten als ausschließliche Beschäftigung geeigneter Arbeiter, die sie nunmehr als Lebensberuf ausübten.

Aber auch auf andere Art ist die Entstehung von Manufakturen möglich. Dasselbe Kapital beschäftigt z. B. viele Handwerker, die alle dasselbe tun, etwa Nadeln anfertigen, in einer einzigen Werkstatt. Jeder Handwerker macht mit einigen Gesellen die zur Herstellung der Nadel erforderlichen Operationen der Reihe nach. Es ist das eine einfache Kooperation, Arbeitsvereinigung, gemeinsame Betätigung zur Förderung eines Werkes, wie sie uns auch zunächst in der oben geschilderten Kutschenmanufaktur entgegentritt. Nun bekommt plötzlich der Nadelmanufakturist, der Kapitalist, dem die Manufaktur gehört, einen großen Auftrag auf in bestimmter, kurz bemessener Frist zu liefernde Nadeln. Um die Arbeit auch zu schaffen, versucht er es mit einer neuen Organisation der Produktionsweise. Er teilt nicht jedem von ihm beschäftigten Handwerker ein gewisses Arbeitsquantum zu, das dieser in zeitlicher Aufeinanderfolge der einzelnen Produktionsphasen allein fertig machen soll, sondern er gibt vielmehr einer bestimmten Anzahl von Handwerkern den Draht für den gesamten Nadelauftrag zu schneiden, einer anderen trägt er auf, ihn zu glätten, während wieder andere ihn härten, polieren, mit Spitzen versehen und so weiter. Aus dem Produkt eines Handwerkers, der die Nadel allein vom Rohstoff bis zur Gebrauchsreife herstellte, ist nunmehr ein solches geworden, dessen verschiedene Produktions-

abschnitte von verschiedenen Arbeitern ausgeführt wurden. Diese zufällige Verteilung wiederholt sich, zeigt ihre eigentümlichen Vorteile und verknüpft nach und nach zur systematischen Teilung der Arbeit. (Marx.) Die Vorteile einer solchen Arbeitsteilung liegen auf der Hand. Dadurch, daß derselbe Arbeiter nur immer einen Teilprozeß aus der Nadelherstellung verrichtet, kann er ihn viel schneller und besser betreiben. Infolge seiner Erfahrung macht er weniger Fehler. Er lernt es, seine Arbeit in noch mehr Teilfunktionen zu zerlegen, die wiederum zum ausschließlichen Berufe anderer werden. Maschinen können für einfachere Arbeiten und Handgriffe natürlich viel leichter konstruiert werden als wie für solche, die sehr kompliziert und schwer auseinanderzuspalten sind. Die Produktivität der Arbeit erhöht sich ungeheuer und damit steigt im gleichen Maße auch der Gewinn des Unternehmers, des Kapitalisten. Alle diese Erscheinungen hat in vorzüglicher Weise Adam Smith in seinem Werke „Der Reichtum der Nationen“ behandelt. Wir können das Studium der Kapitel des ersten Bandes, die über die Arbeitsteilung handeln, sehr empfehlen, zumal, da sie sehr klar und verständlich geschrieben sind.

Um nochmals zu wiederholen: Die Entstehung der Manufaktur geschah auf zweierlei Art: Im ersten Falle bildete sie sich aus der Zusammenballung verschiedener Handwerke zu einem einheitlich geleiteten Betriebe. Die Handwerker werden zu Spezialisten auf bestimmte Arbeiten, die in ihr Handwerk fallen. Im anderen Falle entsteht die Manufaktur aus der Kooperation gleicher Handwerke. Diese werden in ihre bestimmten Funktionen zerlegt, welche sich dann zum Lebensberuf der sie Ausübenden heranbilden. Die Manufaktur kombiniert also sowohl ehemals voneinander getrennte Handwerke, als sie die Arbeiten bestimmter Handwerke in ihre Einzelverrichtungen zerlegt, sie teilt! Immer aber sind die hauptsächlichsten Produktionsfaktoren Menschen. Und das unterscheidet die Manufaktur streng und genau von unserer modernen Fabrik, mit der sie dagegen die Organisation der Arbeit, die Arbeitsteilung, gemeinsam hat!

Wirtschaftliche Rundschau.

Kampf gegen die Kreditüberspannung. — Fortbauernd starke Neuinvestitionen. — Kupferbörse in Berlin. — Steigender Auswandererverkehr.

Der von der Reichsbank und anderen maßgebenden Stellen eingeleitete Kampf gegen die maßlose Kreditgewährung und Kreditanspruchnahme spinnt sich fort, allerdings nicht ohne Gegenströmungen und Proteste. Vor allem in der Provinz scheint die schärfere Tonart seitens der Banken vielfach angewendet zu werden; wenigstens gefallen sich hier Warenhandel und Gewerbetreibende am meisten in Klagen über plötzliche empfindliche Störungen, nachdem sie ihre Betriebe, nicht bloß durch eigene Schuld, auf die alte, nachgiebigere Kreditpraxis zugeschnitten hätten. Die Großbanken sollen zahlreiche gute Geschäftsprojekte ablehnen, auf die sie früher ohne Zweifel bereitwillig eingegangen wären. Die Reichsbank selber hat, obwohl ihr Diskont für die Sommerzeit und angesichts des Auslandes abnorm hoch bleibt, die Zügel nicht lockerer gelassen. Erst neuerdings tauchen Andeutungen auf, daß man im Diskont vielleicht doch von 5 auf 4 1/2 Proz. herabgehen könne; wahrscheinlich nur auf kurze Zeit, da sehr bald schon wieder die Vorbereitungen auf die anspruchsvolle September-Oktoberwende beginnen — ein Termin, an dem die Ausgabe ungedeckter Banknoten nicht selten die Spareranspruchnahme beim Jahreswechsel übertrifft.

Im allgemeinen scheint jedoch die Geschäftswelt keineswegs an größere Zurückhaltung zu denken. Sie zahlt lieber das höhere Schmerzensgeld für die Heranziehung fremden Kapitals, ehe sie auf lockende, gewinnversprechende Unternehmungen verzichtet. Bisher sind jedenfalls die Neuinvestitionen von Kapital ganz beträchtlich gegen das Vorjahr gestiegen. Vom 1. Januar bis Ende Mai beliefen sich diese Beträge auf 681,35 Millionen Mark, gegen nur 581,26 Millionen Mark in 1911 und 515 bzw. 502 Millionen Mark in den gleichen Monaten der weiter vorangegangenen Jahre. Nur bei den Kapitalübernehmungen, also bei den Erweiterungen schon bestehender Unternehmungen, zeigte der letzte Mai eine kleine Abnahme, um rund 2 Millionen Mark, gegen das außerordentlich lebhafteste Vorjahr. Dagegen waren die Neugründungen abermals im Mai um 12,66 Millionen Mark umfassender wie im Vorjahr.

Manche Betriebe kommen jetzt sogar mit beispiellos großen Ansprüchen. So schlägt, nachdem in den Syndikatsfragen klarer zu sehen ist, die Deutsch-Burgundische Bergwerksgesellschaft ihren Aktionären eine Ausdehnung des Stammkapitals um nicht weniger als 30 Millionen Mark, insgesamt auf 130 Millionen vor. Nach der Kapitalerhöhung vom April 1910, bei der 86 1/2 Millionen Mark emittiert wurden, ist das neue Projekt das größte Finanzgeschäft in der Geschichte dieses Konglomerates von Kohlenzechen, Hochofen, Stahl- und Walzwerken.

Der enorm gestiegene Kupferbedarf hat auch auf die deutsche Handelsorganisation umfänglich zurückgewirkt. Neben den alten großen Metallhandelsfirmen sah sich der industrielle Verbrauch stark auf die Auslandsbörsen, in erster Linie auf England, angewiesen. Allmählich regten sich in Berlin und Hamburg Bestrebungen, schon zur Ersparrung von Courtagen, Provision, Stempel und Zinsen, vom englischen Zentrum unabhängiger zu werden. In Berlin begann man am 8. Juni d. J. mit handelsrechtlichen Lieferungsverträgen in Kupfer. Anfangs waren die Umsätze klein; nach vor einem halben Jahre wurde ein täglicher Umsatz von 150 bis 200 Tons als sehr befriedigend angesehen. Dann trieb die fortwährende Weltmarktpreissteigerung die Kupferverbrauchenden Industrien rascher als sonst dazu, stärkere Deckungskäufe auf längere Zeit hinaus

vorzunehmen Zeitweise wurde an einem Tage bereits die Rekordziffer von zirka 2000 Tons erreicht. Jetzt soll offiziell ein förmlicher Terminhandel eingeführt werden, wie ihn schon seit 1906 das Berliner Metallistenkollegium empfohlen hat.

Im Zusammenhang mit der günstigeren Konjunktur in Nordamerika scheint sich der Auswandererverkehr der großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften rasch wieder zu heben. An der Zunahme war im Mai Hamburg verhältnismäßig stärker beteiligt wie Bremen, dagegen behielt Bremen noch immer das absolute Uebergewicht.

Table with columns for years 1912, 1911, 1910, 1909 and rows for Hamburg, Bremen, and Zusammen (Total).

Die ersten fünf Monate zusammengerechnet, hob sich der Auswandererverkehr, verglichen mit dem Vorjahre: für Hamburg von 35 448 Personen auf 50 899, für Bremen von 46 527 auf 68 753, insgesamt von 81 975 auf 119 652 Personen.

Berlin, 10. Juni 1912. Max Schippel.

Die Frauenerwerbsarbeit im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907.

Die Statistische Beilage des „Correspondenzblattes der Generalkommission“ vom 27. April 1912 enthält eine Bearbeitung der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907, die den Nachweis der Zunahme der Frauenerwerbsarbeit seit 1882 besonders übersichtlich zur Anschauung bringt.

Von den sechs Berufsabteilungen, auf die die amtliche Zählung die ortsanwesende Bevölkerung verteilt, umfassen die Abteilungen A. Landwirtschaft, B. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe und C. Handel und Verkehr

Table showing percentages for years 1882, 1895, and 1907.

der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. In diesen, für die Gewerkschaften hauptsächlich in Frage kommenden Berufen spielt die Frauenerwerbsarbeit eine bedeutende Rolle, wie es in der folgenden Uebersicht zum Ausdruck kommt:

Table showing employment statistics for different sectors (A, B, C) across years 1882, 1895, and 1907.

Von je 100 Erwerbstätigen der drei Berufsabteilungen stellte die

Table showing ratios of female workers to total workers in different sectors.

Nicht alle hier gezählten Erwerbstätigen kommen aber als organisationsfähige Personen in Frage. Als organisationsfähig gelten im allgemeinen nur die unselbständigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Gehilfen in der amtlichen Zählung geführt sind, unter Ausschluß der mithelfenden Familienangehörigen, die die Statistik als c-1-Personen anführt.

Der Nachweis über die organisationsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen und die Veränderung der Zahl zwischen den einzelnen Zählperioden läßt sich aber nur für die letzten beiden amtlichen Erhebungen von 1895 und 1907 erbringen, da die 1882 angenommene Statistik eine Gliederung der unselbständigen Erwerbstätigen nach ihrer wirtschaftlichen Stellung nicht vorgesehen hatte.

1907 wurden organisationsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen insgesamt gezählt: 14 019 033 gegenüber 11 179 460 im Jahre 1895. Darunter waren männliche 1895: 8 359 088, 1907: 10 454 534, weibliche 1895: 2 820 377, 1907: 3 565 390.

In den Berufsabteilungen B, C und D waren beschäftigt: Arbeiter 1895: 6 002 643, 1907: 8 479 289, Arbeiterinnen 1895: 1 452 672, 1907: 2 151 752.

Der größte Teil beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen entfällt auf die Berufsabteilung B (Industrie einschließlich Bergbau). Prozentual kommt das am besten zur Geltung. Die Industrie nimmt in der Zahl beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen unter den Berufsabteilungen mit organisationsfähiger Arbeiterschaft die führende Stelle ein.

Table showing percentages of workers in different sectors for 1895 and 1907.

Frauenarbeit ist in erster Linie anzutreffen in den Berufsgruppen mit erheblicher Heimarbeit, so in der Textilindustrie, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungsmittelbranche und im Bekleidungsgebiete. Will man aber die Zahl der wirklich vorhandenen Arbeiterinnen in diesen Berufen feststellen, müssen auch die als mithelfende Familienangehörige und als Hausgewerbetreibende in der Statistik besonders geführten Personen den Zahlen der Arbeiter und Arbeiterinnen hinzugerechnet werden.

Im folgenden geben wir die für die einzelnen Berufsabteilungen zusammengefaßten Ziffern sowie ihr Verhältnis zur Zahl der insgesamt in den Abteilungen beschäftigten Männer und Frauen wieder:

Large table showing detailed employment statistics for men and women in different sectors across years 1895 and 1907.

Die hier überall festgestellte Zunahme der Frauenerwerbsarbeit ist ein Beweis für die wirtschaftlichen Zustände, die eine Mitarbeit der Frauen gegen früher in erhöhtem Maße bedingen. Dies kommt auch zum Ausdruck in dem Nachweis über Familienstand und über das Alter der erwerbstätigen Frauen.

1895 wurden gezählt 3 146 574 ledige, 1 023 738 verheiratete und 917 433 verwitwete und geschiedene Frauen; 1907 dagegen 4 199 107 ledige, 2 777 253 verheiratete und 978 827 verwitwete und geschiedene Frauen.

Diese Tatsache und der weitere Nachweis über das Alter der organisationsfähigen Arbeiterinnen in den einzelnen Berufsgruppen zeigen die Schwierigkeiten, die den verheirateten Frauen und die jugendlichen Arbeiterinnen kommen für den Versammlungsbesuch und die Beteiligung an der Agitationsarbeit kaum in Frage. Die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen unter 18 Jahren ist aber ebenfalls erheblich. 1907 waren von den beschäftigten Arbeiterinnen unter 18 Jahre alt in der Landwirtschaft 368 659, in der Industrie 358 593, im Handels- und Verkehrsgewerbe 83 316 und in häuslichen Diensten (nicht bei ihrer Herrschaft wohnend) 46 894.

Die Mehrbeschäftigung weiblicher Personen zeigt sich auch in den Berufsabteilungen, die als Organisationsgebiete wenig oder gar nicht in Frage kommen, in den Berufsabteilungen E. Freie Berufe und F. Ohne Beruf und Berufsaussage, und damit die allgemeine Steigerung der Frauenerwerbsarbeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens.

In knapper Form wird dieser Beweis an Hand der Ergebnisse der Betriebszählungen seit 1876 in den Schlussbemerkungen erbracht und gleichzeitig ein Bild von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Frauenarbeit im Deutschen Reich gegeben.

Die Statistik bietet Anhaltspunkte für die Organisation der Arbeiterinnen, sie ist auch für die Arbeiterinnenagitation von großem Wert; sie kann daher allen denen, die zur Mitarbeit auf diesem Gebiete berufen sind, zu eingehendem Studium dringend empfohlen werden.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Trotzdem das bürgerliche Gesetzbuch nun schon seit zwölf Jahren zur Einführung gelangt ist, tauchen immer noch Streitfragen über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes auf. Während bis zum Jahre 1900 das Recht des unehelichen Kindes sich nach den einzelnen Landesgesetzen richtete, kommt seit dem 1. Januar 1900 für die nach diesem Zeitpunkt geborenen unehelichen Kinder nur noch das bürgerliche Gesetzbuch in Frage.

Nach dem § 1707 des bürgerlichen Gesetzbuches steht der Mutter nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Trotzdem aber hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Mutter ist hienach berechtigt und verpflichtet, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen und sie kann die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihr widerrechtlich borenthält.

Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter trotz ihres Erziehungsrechts nicht berechtigt. Hierzu wird dem Kinde ein Vormund bestellt. Die Mutter kann zum Vormund ernannt werden, muß es aber nicht. Sofern der Vater des Kindes die Unterhaltsbeiträge nicht gutwillig zahlt, hat der Vormund die Klage gegen ihn anzufordern und nach der Verurteilung bei fernerer Weigerung den Lohn mit Beschlag belegen zu lassen usw.

Die hier überall festgestellte Zunahme der Frauenerwerbsarbeit ist ein Beweis für die wirtschaftlichen Zustände, die eine Mitarbeit der Frauen gegen früher in erhöhtem Maße bedingen. Dies kommt auch zum Ausdruck in dem Nachweis über Familienstand und über das Alter der erwerbstätigen Frauen. 1895 wurden gezählt 3 146 574 ledige, 1 023 738 verheiratete und 917 433 verwitwete und geschiedene Frauen; 1907 dagegen 4 199 107 ledige, 2 777 253 verheiratete und 978 827 verwitwete und geschiedene Frauen.

Der § 1709 bestimmt, daß der uneheliche Vater vor der Mutter des Kindes und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig ist. Hiernach kann also der Vater nicht verlangen, daß die Mutter zum Unterhalte des Kindes einen Beitrag leistet. Nur wenn von dem Vater nicht der ganze Unterhalt des Kindes erlangt werden kann, so haften für den Rest die Mutter und die mütterlichen Verwandten. Nach § 1710 ist der Unterhalt durch Entziehung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist für drei Monate vorauszahlbar. Hat das Kind den Beginn des Viereljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Viereljahr entfallende Betrag. Die drei Monate, von wann ab die Rente vorauszahlbar sind, berechnen sich von der Geburt des Kindes an. Von besonderer Wichtigkeit ist noch der § 1711, der bestimmt, daß der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann. Hiernach können also die Rente auf die Zeit bis zum sechsmonatigen Jahre auch für arbeitslose Zeiten, sowie für Militärdienstzeiten nachgefordert werden. Der Unterhaltungsanspruch erlischt nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Der Erbe des Vaters haftet indessen für die Unterhaltungsleistungen nur wie für jede andere Nachlassverbindlichkeit. Auch ist der Erbe berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Unterhaltungsanspruch erlischt gemäß § 1713 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind. Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist. Sofern das Kind über sechzehn Jahre alt ist, kann der Vater nicht mehr zu den Beerdigungskosten herangezogen werden. Der § 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestattet dem unehelichen Vater, sich mit dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft abzufinden. Eine solche Vereinbarung bedarf aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Versagt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung, so steht dem Vater hiergegen ein Beschwerderecht nicht zu. Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

Der § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die Ansprüche der Mutter des unehelichen Kindes. Hiernach ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu erscheidenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen. Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes. Unter die Kosten der Entbindung fallen die Ausgaben für die Hebamme, den Arzt, für Arznei und Pflege. Die Kosten des Unterhalts umfassen die des gesamten Lebensbedarfs für die ersten sechs Wochen. Unter die weiteren Aufwendungen fallen die Kosten für eine infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung eingetretene Krankheit, sowie die Kosten der Beerdigung, falls die Mutter infolge der Entbindung stirbt. Die Ansprüche der Mutter sind vererblich. Stirbt die Mutter vor Ablauf der sechs Wochen, so können die Kosten für den Unterhalt bis zum Tode statt verlangt werden. — Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beivohnung gestattet und die Verlobung wird durch seine Schuld aufgehoben, so kann sie, außer den üblichen, der Mutter zustehenden Ansprüchen, auch noch eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Schon vor der Geburt des Kindes kann nach § 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann die Mutter die Hinterlegung eines Betrages für ihre Ansprüche verlangen. Dem Antrage ist eine ärztliche Bescheinigung oder eine solche der Hebamme beizufügen. Zur Glaubhaftmachung der Beivohnung kann sich die Mutter zur Versicherung an Eidesstatt erbieten.

Als Vater eines unehelichen Kindes gilt nur, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat; es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigezogen hat. Eine Beivohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beivohnung empfangen hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde einmal anerkannt hat, kann sich gemäß § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachher nicht mehr darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat.

Zum Schluß soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die noch nicht ausgeklagten Unterhaltungsgebelter nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf von vier Jahren verjähren. Diese Frist verlängert sich für die Fälle, in denen kein Vormund bestellt ist. Rechtskräftig ausgesprochene Alimentenrückstände verjähren dagegen erst in 30 Jahren, die Verjährungsrückfrist läuft auch von jeder Vollstreckungshandlung (Zahnpfändung usw.) ab neu. Bekanntlich ist für Alimente der Lohn pfändbar. Vielfach wird dem Vater des Kindes — wenn er noch unbescholtener ist — der 15. M. wöchentlich übersteigende Betrag gepfändet. Einseitliche gesetzliche Vorschriften, wieviel gepfändet werden kann, existieren nicht. Bei der Pfändung wird auf die örtlichen Verhältnisse usw. Rücksicht genommen. Ist der Vater des unehelichen Kindes verheiratet, so belästigt

man ihm für seine Person etwa 15 M., für die Ehefrau 8 bis 4 M. und für jedes eheliche Kind 2 bis 3 M. Wegen den Pfändungsbeschlüssen kann innerhalb 14 Tage Beschwerde eingelegt werden.

Die Ursachen der schlechten Gesundheitsverhältnisse der Brauereiarbeiter.

Schon oft hat man sich in den Sitzungen der Krankenkassen mit der Frage beschäftigt, warum gerade bei den Brauereiarbeitern die Krankmeldungen so außerordentlich häufig seien. Wollen wir einmal den Ursachen etwas auf den Grund gehen.

Die technischen Fortschritte in den Brauereibetrieben haben für die Arbeiter fast gar keine Erleichterungen in der Arbeit geschaffen. Kommt da irgendein Maschinenreisender in die Brauerei und erzählt dem Besitzer oder Direktor die Vorzüge seiner neuen Stoppelmaschine, mit der man soviel Leute einsparen kann, dann sind die Herren gewöhnlich gleich dabei, den Apparat anzuschaffen.

Gehen wir aber einmal in die Mälzerei. Wie müssen sich die Leute im Winter dort abheben! Zuerst auf die Tenne, dann auf die Darre, wo eine Temperatur nahe bis zur Siedehitze herrscht, dann wieder auf den kalten Boden oder zu sonstigen Arbeiten in der bittersten Kälte. Daß solche fortwährende Veränderungen der Temperatur von Nachteil für die Gesundheit sein müssen, ist einleuchtend. Sobald die Mälzerei vorüber ist, wirft man die Leute aufs Pflaster. Früher beschäftigte man die Leute im Sommer mit Reinigungsarbeiten, wobei sie sich von den Strapazen des Winters einigermaßen erholen konnten; jetzt aber heißt es nur, Leute einsparen.

Die gleichen gesundheitschädlichen Zustände sind zu finden im Gärkeller. Die dort herrschende Luft von dem in Gärung befindlichen Bier wirkt auf die Lunge verheerend ein; Lungenerkrankungen, chronische Halskrankheiten, Rheumatismus usw. sind die Folgen. — Und nur die Beschäftigung im Sudhaus. Stiegauß, Stiegab gehts hier, förmlich im Schweiß gebadet, dann wieder zur Feuerung und zum Treberwagen bei 12 bis 13 Grad, ununterbrochenem Dienst, ohne Bepferzeit, ohne Mittagspause; die Arbeit muß in einer Tour geliefert werden. Und um Leute zu sparen, sucht man immer mehr herauszupressen; in einzelnen Betrieben findet man, daß zwei Bierfieber 3 Sude und 3 Bierfieber 4 Sude täglich brauen müssen. Das sind Anstrengungen, die kein Pferd, geschweige denn ein Mensch aushalten kann.

Auf der Wanzewichs (Pflastermaschine) hat man Maschinen aufgestellt, die von früher vielleicht hier beschäftigt gewesen Arbeiter sechs überflüssig gemacht haben. Diese Leute müssen den ganzen Tag wie Automaten schaffen, und wehe, wenn die Maschine einmal eine leere Tour macht! — Auf der Wanzewich hat man früher ältere Arbeiter oder Lehrlinge, die nicht so kräftig waren, verwendet, heute kann man hier nur Leute mit wahren Pferdenaturen brauchen.

Satz besonders verdienen auch die Verhältnisse in den Lagerkellern und in den Abfüllhallen beleuchtet zu werden. Hier könnten sich die Herren Aktionäre ein Bild machen, wie ihre Dividenden herausgeschunden werden müssen. Früher hatte jeder Abfüller bei den allerprimitivesten Einrichtungen einen Helfer und noch einen Mann, der die Luftpumpe trieb, und wenn diese drei Mann den ganzen Tag 60 bis 80 Hektoliter abgefüllt hatten, war ihr Tagwerk verrichtet. Heutzutage hat man automatische Abfüllbode; das Bier wird mittels Luftdruckregulator nach oben befördert; dort steht ein Abfüller, der auf 3, mitunter auch auf 4 Hähne abfüllen und in einer Stunde 50 bis 60 Hektoliter bewältigen muß. Die Helfer schweben in den Kühlräumen bei 1 bis 2 Grad Wärme. Sie müssen die abgefüllten Fässer bis zu 5 Reihen hoch aufeinanderstürmen und so den ganzen Tag allein Gewichte bis zu 1 1/2 Zentner stemmen. Dann heißt es wieder, auf die Rampe zum Bierladen; von da wieder in den kalten Keller, dort Fassschlüssen, Kellermaschinen, Bottichreinigen oder sonstige Arbeiten verrichten. Hier kennt man keine Rücksicht, wenn einer noch von Schweiß trieft. Die Antreiber (die besserbezahlten Aufseher), die sich freilich nicht anstrengen, fragen immer nur, ob denn die Arbeit noch nicht fertig ist, weil schon etwas anderes pressiert.

Bei dem Flaschenarbeiterpersonal kennt die Ausbeutung überhaupt keine Grenze. Selbstverständlich müssen auch diese fortwährend durchhärzten Arbeiter an ihrer Gesundheit empfindlichem Schaden leiden. — Genau so geht es den Bierführern, die oft Tag und Nacht auf der Strecke und jeder Witterung ausgesetzt sind.

Nun haben wir noch die Geizer und Maschinenisten, die noch eine Arbeitszeit von 72 bis 90 Stunden wöchentlich haben und von einem vollständigen Ruhetag fast gar nichts wissen. (Hier wäre es übrigens Pflicht der Behörde, der Sache etwas besser nachzugehen.) Auch diese Leute müssen ohne geregelte Rausen 12 Stunden und bei Ablöschschichten sogar 18 Stunden hintereinander arbeiten, und wenn sie nach des Tages Anstrengungen aus ihrem Schwitzkasten herauskommen, müssen sie in manchen Betrieben noch gewärtig sein, daß man nicht einmal für die gesetzlich vorgeschriebenen Trockenräume oder für richtige Waschlösung gesorgt hat. Daß diese Mängel an hygienischen Einrichtungen zu allerhand Krankheiten führen müssen, liegt auf der Hand.

Das sind so die wesentlichsten Umstände, die die Schuld an den zahlreichen Erkrankungen im Brauerberufe tragen. Und nach diesen unüberlegbaren Tatsachen entblödet man sich nicht, den Arbeitern ins Gesicht zu sagen, sie müßten auf Kommando krank werden oder ihre Krankheit sei nur ein Kauf. Und nicht selten lassen sich selbst Ärzte von dem Antreiber in dieser Hinsicht beeinflussen.

Freilich gibt es Leute, die nicht so schnell krank werden von den Anstrengungen der Bierfieber: nämlich jene Herren, die am Schluß des Betriebsjahres zusammenkommen, um die aus den Knochen der Arbeiter zusammengeknechteten Goldfische unter sich zu verteilen. Von solcher Arbeit, alljährlich den Profit über die Tische herunterzuwerfen, bekommt man keine Lungenvergiftung oder sonstige Krankheiten. Nun werden es wohl auch die Dreifler verstehen,

warum ein Brauereiarbeiter eher der Gefahr der Krankheit ausgesetzt ist als ein Aktionär.

Aber noch etwas sei nicht vergessen. Regensburg ist eine teure Stadt; ein Pfund Pferdefleisch kostet 60 Pf., Ochsenfleisch 1,10 M. Und wenn man in Regensburg richtig als Mensch leben will, dann muß man eben mehr verdienen, als es bei Arbeitern fast im allgemeinen und bei den Brauereiarbeitern im besonderen der Fall ist. Untereinander ist die beste Förderung jeder Krankheit, und gerade der Brauereiarbeiter braucht zu seiner außerordentlich schweren Arbeit eine kräftige Nahrung. In engstem Zusammenhange hiermit stehen auch die Wohnungsverhältnisse. Wer Regensburg in dieser Hinsicht kennt, wird zugeben müssen, daß unsere Stadt in der Erträglichkeit der Wohnungsverhältnisse in Deutschland mit an der Spitze steht. Die Herren Aktionäre brauchen sich in dieser Hinsicht freilich nicht zu besorgen; wenn aber der Arbeiter, der Tag für Tag in den ungesündesten Räumen zu schaffen hat, dann seine wenigen freien Stunden mit einer vielköpfigen Familie noch in einer dumpfen, ungesunden Wohnung zubringen muß, dann braucht man sich über die Häufigkeit der Krankheiten nicht mehr zu wundern. Eine richtige Wohnung kann sich der Arbeiter bei seinem Verdienst auch nicht leisten.

Alle diese Umstände spielen mit bei der Masse der Krankheitserscheinungen, und nur die gründliche Beseitigung dieser sozialen Mißstände kann eine Besserung herbeiführen. Immer mehr konzentriert sich das Braukapital und immer mehr ist dadurch auch der Brauereiarbeiter der Ausbeutung ausgesetzt. Öffne uns dieser trostlose Welt in die Tatsachen die Augen, lernen wir immer mehr erkennen, daß nur ein fester Zusammenschluß in der Organisation uns und unsern Nachkommen ein menschenwürdiges Dasein schaffen kann.

D. Schrems.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

- Balingen, Aderbrauerei.
- Kottwill, Brauerei zur alten Post.

Mühlener:

- Bisingen (Würtbg.), Walzenmühle.
- Homburg (Wfalz), Mühlenwerke.
- Krautleberg, Wiltg. Festerer.
- Wiesbaden, Steinmühle.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Breslau. Am Mittwoch, den 26. Juni, nahmen die Kollegen in einer Mitgliederversammlung Stellung zur Kündigung der Tarifverträge der Brauereien. In seinem Referat legte Kollege Klippel die Notwendigkeit der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in der Brauindustrie beschäftigten Personen dar. Wir stehen, so leitete er seine Ausführungen ein, vor einem sehr wichtigen, erhellenden Schritt, bei dem nüchternen Erwägungen am Platze seien. Die Tarifbewegung habe zweifelsohne in der Arbeiterbewegung Fortschritte gemacht, und auch das Unternehmertum habe sich damit abgefunden, die Regelung der Lohnverhältnisse durch Tarifabschlüsse herbeizuführen, um die Industrie nicht einer ständigen Demurrung preiszugeben. Die Notwendigkeit, das Existenzniveau der in den Brauereien Beschäftigten zu heben, liegt klar vor Augen. Die Lebensmittelpreise sind während der dreijährigen Vertragsdauer ins Unermessliche gestiegen, so daß ein Ausgleich geboten sei. Alle Stände suchen ihre Lage zu verbessern, alles schreit über die Teuerung, nur wenn der Arbeiter, den doch die Verteuerung am schwersten drückt, mehr Lohn verlangt, dann ist er ein Geher, ein ausbezahlter Kerl, über den die Polizei herfällt. Wie anders aber kann er seine Lage verbessern? Es entsteht bei Beurteilung der Sachlage nur noch die Frage, ist die Breslauer Brauindustrie in der Lage, die Arbeitslöhne zu steigern? Der Referent, untersucht diese Frage auf das eingehendste und kommt zu dem Schlusse, daß sie entschieden in bejahendem Sinne zu beantworten sei. Das Braukapital verschaffe sich immer mehr Abschgebiete; immer mehr entwickeln sich die Großbrauereien, immer größer werde der Umsatz, während die Kleinbetriebe immer mehr verdrängt werden. In der Provinz schreit man über die Konkurrenz der Breslauer Brauereien. Es kann uns, bemerkte Klippel, nicht gleichgültig sein, wenn in der Provinz die Betriebe darniederliegen und unsere Kollegen darunter leiden. Die Schmelzbrauerei hat durch ihre Niederlassung in Breslau ihren Absatz um mehr als 70 000 Hektoliter erweitert. Klippel zog einen Vergleich der Breslauer Löhne mit denen anderer Großstädte und dieser Vergleich zeigte, daß Breslau in den Lohnverhältnissen weit zurückstehe, daß in Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden usw. die Brauer, Arbeiter, Fahrer weit größere Verdienste haben, daß die Lebenshaltung in dieser Städten auch nicht teurer sei als in Breslau. Klippel verbreitete sich noch über die vielen Mängel, die der bestehende Tarif aufweist. Diese Mängel betreffen das Ausfahren des Bieres am Sonntag, die Abgrenzung der Arbeitszeit des Fahrpersonals, die Ueberstunden und anderes mehr. In allen diesen Dingen muß der neue Tarif Wandel schaffen. Drei Monate, solange besteht der alte Tarif, noch haben die Kollegen Zeit. Diese sollen sie nicht unnütz verstreichen lassen. Eifrig müsse gearbeitet werden, die noch Säumigen heranzuholen.

Die Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Die Diskussionredner stimmten der Kündigung zu und die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme. Durch die Ortsverwaltung und die Vertrauensleute wird eine Lohnkommission gewählt werden, die den neuen Tarif ausarbeitet. — Zum Schluß berührte Klippel die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Kreisknechtereien, die dringend einer Regelung bedürften. Für die in den Kreisknechtereien beschäftigten Arbeiter wird demnächst eine Versammlung einberufen werden.

† Elberfeld-Barmen-Niemdsch. Tarifvertrag. Mit der Hönigbrauerei, Gebr. Oberhoff-Bar-men-Niemdschhausen, wurde zum erstenmal ein

Tarif abgeschlossen. Es sind dem Bezirkstarif gegenüber ganz nennenswerte Vorteile erzielt worden. So ist die Arbeitszeit um 1/2 bis 1 Stunde verkürzt worden; sie beträgt im Sommerhalbjahr 9 1/2 Stunden und im Winter 9 Stunden. Die Löhne erhöhen sich bis 1913 um 1,50 M., so daß sie eine Höhe von 33,50 M. erreichen ohne Abzug von Versicherungsbeiträgen, die hier an Orte über eine betragen. Urlaub, ev. bis zu einer Woche, ist vereinbart.

† Mannheim-Ludwigshafen. Die Arbeitsvermittlung für die Brauereien von Mannheim-Ludwigshafen. Die Errichtung eines paritätischen oder eines kommunal-paritätischen Arbeitsnachweises für die Brauereien ist schon seit 15 Jahren für die Brauereiarbeiter eine akute Angelegenheit. Bei allen Lohnbewegungen stellten letztere dahingehende Forderungen, die aber von den Brauereibesitzern immer und immer wieder abgelehnt wurden. Bald zeigten sie schroffen Widerstand, bald auch suchten sie mit Versprechungen über die ihnen als Wünschlein „Nähr-mich-nicht-an“ geltende Angelegenheit hinwegzukommen. Im Jahre 1909, bei der Abschließung des vorletzten Tarifvertrags, ließen die Brauereien durch ihren Vertreter der Lohnkommission gegenüber erklären, daß sie während der Tarifdauer nicht abgeneigt seien, über diese Frage Verhandlungen aufzunehmen; es müßte aber zuerst der Tarifvertrag unter Dach gebracht werden. Letzteres Ziel wurde erreicht; die Direktoren der Brauereien aber betrachteten damit auch die Frage der Arbeitsvermittlung als erledigt. Die Brauereiarbeiterorganisation richtete in der Folgezeit in dieser Sache mehrere Schreiben an die Brauereien. All die Arbeit war umsonst; nicht einmal Antwort wurde gegeben. Bei der diesjährigen Bewegung wurde seitens der Brauereien ein neuer Kniff angewandt, um die Arbeiter abweisen zu können; die Wirte, so wurde gesagt, seien schuld daran, daß die Brauereien noch keine Stellung zu der Forderung der Arbeiter nehmen konnten. Viele der Wirte verwendeten sich fortwährend dafür, Bekannte und Verwandte in der Brauerei, mit der sie in Geschäftsverbindung stehen, unterzubringen. Als man ein sah, daß dies kein Mensch glauben konnte, gab man diesem Standpunkt wieder auf. Die Brauereien verpflichteten sich, überhaupt keine Leute mehr von den Wirten zu nehmen, aber sie taten immer noch nichts zur Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Um die Frage überhaupt in Fluß zu halten, hatte die Organisation der Arbeiter vorher schon die Brauereileitungen ersucht, sich die Arbeiter von dem Bureau des Verbandes vermitteln zu lassen. Denn das war hin und wieder ja sowieso geschehen, sobald Arbeitermangel zu verzeichnen war. Die kleineren Brauereien in der Umgebung hatten im Tarifvertrag zugebilligt, die Arbeitskräfte vom Bureau der Arbeiterorganisation zu beziehen, denn sie an einen paritätischen Berufsarbeitsnachweis zu verweisen, war ja nicht möglich. Das ist ein Zustand, der sicherlich einer grundlegenden Regelung bedarf, an der die Brauereien in ihrer Gesamtheit mindestens ebenso großes Interesse haben wie die Arbeiter.

Die Art, wie die Brauereien von Mannheim-Ludwigshafen ihre Arbeiter anwerben, wird und muß jeder denkende Mensch entschieden verwerfen. Ein Brauereiarbeiter, der in Mannheim-Ludwigshafen schon einmal in einem Betriebe gearbeitet hat und 28-30 Jahre alt ist, kann überhaupt nicht mehr in einen Betrieb kommen, obgleich er in einer anderen Brauerei jahrelang zur Zufriedenheit seine Arbeit gemacht hat. Die Brauereibesitzer sind noch kapitalistischer und ausbeutungsfüchtiger veranlagt, wie die in anderen Industrien; denn hätten auch diese dieselben Grundzüge, so müßte eben der Brauereiarbeiter mit 30 Jahren totgemacht werden. In der Brauerei „Durlacher Hof“ wird sogar ein Arbeiter, welcher kaum 25 Jahre alt ist, als zu alt bezeichnet. Hier werden die Leute zum Teil durch Zuspuch, teils durch Rekommandation eingestellt. Wie vorzüglich man dort zu Werke geht, wenn man so einen jungen Kollegen ins Garn bekommen will, zeigt die Tatsache, daß die Arbeiter manchmal wochenlang hier hingehalten werden. Es wird ihnen in Aussicht gestellt, Arbeit zu bekommen, die Papiere werden genau durchgemustert und zum Teil einbehalten, dann werden die Schreibmaschine und das Telefon in Bewegung gesetzt, ob der Betreffende da oder dort nichts verbochen hat, ob er willig und brav war usw. Hat er einen recht kräftigen und gesunden Körperbau, dann kann er, wenn die Auskünfte gut ausfallen, in das Joch gespannt werden. Kommt aber ein Weibchen, der nur im geringsten etwas zu wünschen übrig läßt, dann heißt es: „Es tut mir leid, es ist gerade nichts los; kommen Sie in acht Tagen wieder.“ Drei bis viermal wird solche Auskunft gegeben, bis es endlich dem Mann zu dum wird und er seiner Wege geht. Die eingestellten Leute holt man größtenteils aus Gegenden, wo die Firma ihr Bier nicht abkühlt. Der Braumeister beauftragt sogar Arbeiter, die ihre Ferien in ihrem Geburtsort oder sonst in einem etwas tiefen Landwinkel verbringen, falls sie ein paar junge, tüchtige und kräftige Arbeiter finden, ihm dieselben zu schicken.

Auch die Brauerei „Südborn“, die beim Bau des Gewerkschaftshauses die Verbindung stellte, daß die Gewerkschaften ihre arbeitslosen und reisenden Kollegen zum Verkehr dorthin weisen sollen, bezieht keine Brauereiarbeiter von der Organisation; auch sie ist nicht für Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises; auch sie nimmt die große Musterung bei Einstellung von Arbeitern vor. In der „Pfälzischen Brauerei“ sind es nur kräftige Bayern, denen der Braumeister besondere Vorliebe widmet, und in den übrigen Brauereien sind die Verhältnisse nicht viel besser. Auch die Brauerei „Bürgerbräu“ in Ludwigshafen, welche durch die beiden Konsumvereine an die Arbeiterschaft soviel Bier liefert, daß eine mittlere Brauerei ihre Existenz fristen könnte, gibt dem Rufe der Arbeiterorganisation in dieser Sache kein Gehör.

Die Brauereien erklären, sie lassen sich in dieser Hinsicht keine Vorschriften machen. Die Organisation der Arbeiter hat bisher immer auf gutem Wege versucht, über diese wichtige Frage hinwegzukommen, aber die Brauereien haben die Hand zur Einigung nicht im geringsten geboten. In anderen Städten und Bezirken Deutschlands haben die Brauereien gerade in diesem Punkte weit mehr Entgegenkommen gezeigt. Und das, was anderwärts möglich war, sollte hier ohne weitere Differenzen auch durchführbar sein. Etwas mehr Toleranz ist da allerdings

notwendig, wie die Anerkennung des Grundsatzes: Leben und leben lassen!

† München-Kraiburg a. J. Die Kollegen in Kraiburg a. J., deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse besonders in der Brauerei Böllner noch sehr rückständig waren, traten anfangs Juni in eine Lohnbewegung. Sie beauftragten die Verbandsleitung in München, den Besitzern in Kraiburg einen Tarifvertrag zu unterbreiten. Dieser Vertragsentwurf war den örtlichen Verhältnissen angepaßt und enthielt sehr bescheidene Forderungen. Als der Besitzer Böllner den Tarifvertrag zugesandt bekam, ließ er sogleich seine Arbeiter kommen und erklärte ihnen, er zahle ihnen in der Woche 20 M., wer mit diesem Angebot nicht zufrieden sei, der könne die Brauerei verlassen. Als nun die Kollegen meinten, Herr Böllner möge mit dem Verband verhandeln, gab er zur Antwort, daß er bereits mit dem Verbandsvertreter telefonisch die 20 M. vereinbart habe. Das war nicht wahr, aber auf diese Art hat Herr Böllner seine Arbeiter zum Zufriedensein eingefangen, die Kollegen nahmen dieses Angebot mit schwerem Herzen an. Als nun der Verbandsvertreter zum Unterhandeln kam, war Herr Böllner nicht zu finden; durch seine Frau ließ er sagen, daß er bereits mit den Arbeitern eine Vereinbarung getroffen habe und die Arbeiter zufrieden seien. Der Verbandsvertreter wollte dann mit den Kollegen sprechen; sofort kam aber die Frau Böllner und verbot ihm dies. Nachdem sich die Kollegen von Herrn Böllner durch unwahre Angaben übertölpeln ließen, konnte nicht mehr herausgeschlagen werden. Viel nobler und anständiger dagegen zeigte sich Herr Oberbauer und sein Braumeister, mit denen über alle Fragen sachlich gesprochen werden konnte; jedoch kam es auch in diesem Betriebe zu keinem Tarifabschluss. Herr Oberbauer rebete sich auf Böllner aus, und er zahlte auch nicht mehr wie 20 M. pro Woche; alles andere soll bleiben wie bisher. Unter solchen Umständen gaben sich dann auch die Kollegen in der Brauerei Oberbauer zufrieden, nachdem sie sahen, daß die Kollegen in der Böllnerbrauerei durch ihr vorzeitiges Handeln weiteres bereit hatten.

Damit ist die Lohnbewegung in Kraiburg vorerst abgeschlossen, ein zweites Mal wird es Herrn Böllner nicht mehr gelingen, durch Unwahrheiten und Drohungen die Arbeiter zufriedenzustellen. Für die Kollegen seien die Vorgänge eine dringende Mahnung, bei Lohnbewegungen standhaft und vorsichtig zu sein, nur dann können ihre Interessen wirksam vertreten werden.

Malzfabriken.

† Mannheim-Ludwigshafen. Streik und Tarifvertrag. In der Malzfabrik Schöffler u. Co. in Ludwigshafen mußten, wie immer, auch im vorigen Jahre die Arbeiter zum letzten Mittel greifen zur Vertretung ihrer Forderungen. Herr Schöffler wollte mit der Organisation nichts zu tun haben und ließ seine Sehnsucht nach Gelben allzu laut werden. Der Streik dauerte vom 18. Oktober bis 28. Dezember 1911 und wurde dann aufgehoben, die Sperre über den Betrieb blieb bestehen. Nunmehr hat Herr Schöffler doch eingesehen, daß es besser ist, mit der Organisation Frieden zu schließen. Verhandlungen mit dem Syndikus des Arbeitgeberverbandes, an welchen Herr Schöffler den Verbandsvertreter verwiesen hatte, führten nun zum Abschluß eines Tarifvertrages auf drei Jahre zu denselben Bedingungen als in den beiden anderen Malzfabriken in Ludwigshafen. Der Tarif tritt am 1. Juli in Kraft. Hoffentlich kommen wir in Zukunft besser mit Herrn Schöffler aus.

Bierniederlagen, Seltersfabriken.

† Schorndorf. Tarifvertrag. Für die Arbeiter der hiesigen Bierniederlage wurde mit der Brauerei Frank in Stuttgart auf 3 Jahre ein Tarifvertrag abgeschlossen. Die tägliche Arbeitszeit wurde etwa um 1 Stunde verkürzt. Feiertagsarbeit wird abgeschafft bezw. wird für notwendige Arbeiten pro Stunde 60 Pf. bezahlt. Ueberarbeit an Wochenenden wird pro Stunde mit 50 Pf. vergütet. Der § 616 wurde zur Zufriedenheit geregelt. Der Urlaub beträgt 2 Tage. Die Kollegen haben mit diesem Tarifabschluss annehmbare Verbesserungen erzielt. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Kollegen in den übrigen Bierniederlagen sich unserer Organisation anschließen; dann wäre es ein leichtes, auch in diesen Betrieben die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ähnlicher Weise zu regeln.

Brennereien und Hefefabriken.

† Buch b. Fürth. Tarifvertrag. Mit der hiesigen Brennerei und Hefefabrik Bahl u. Co. wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart. Die Verhandlungen waren schwierig und langwierig. Die durch den neuen Vertrag erzielten Verbesserungen sind folgende: Die tägliche Arbeitszeit wurde um eine Viertelstunde gekürzt. Die erreichten Lohnaufbesserungen betragen 1,50 M. pro Woche. Die Lebensstundensätze für Sonn- und Wochentage wurden um 5 Pf. pro Stunde erhöht. Eine Verbesserung in bezug auf die Löhne bedeutet auch, daß jetzt die Höchstlöhne in drei Jahren gegen früher in 5 Jahren erreicht werden.

Korrespondenzen.

Bielefeld-Herford-Lippingshausen. Gelbe Planggen. Als bei dem Streik auf der Felsenkellerbrauerei in Herford 1910 eine Anzahl Arbeiter dem Verband den Rücken lehrten und zu Verrätern an ihren Kollegen wurden, da benutzte die Firma die Gelegenheit und ließ durch ihre Vorkarbeiter einen gelben Verein gründen. Diegem gelben Planggen wurde der ominöse Name Brauereiverein beigelegt, trotzdem außer dem Braumeister und dem Oberbürger kein gelernter Brauer auf der Brauerei anzutreffen ist. Die Führung dieses gelben Vereins haben denn auch einige Vorkarbeiter in Händen, die in enger Fühlung mit der Brauereileitung stehen, so daß die Betriebsleitung jederzeit über Maßnahmen des Vereins unterrichtet ist. Ein Teil der bei dem Streik umgefallenen Arbeiter waren solche, die den Mund vor dem Streik nicht weit genug aufreißten konnten; diesen dauerte es viel zu lange bis es zum Streik kam; als der Streik da war, da waren es die Feigsten. Ein anderer Teil der Arbeiter ließ sich durch vorliegendes Manöver verblüffen und fiel mit um, den letzteren sollten aber während der seither verfloffenen Zeit doch die Augen aufgegangen sein. Ein Teil dieser

Arbeiter hat ja den Weg zum Verband zurück gefunden, aber es fehlt noch eine Anzahl, denen offenbar die Erkenntnis noch nicht gekommen ist, daß sie durch ihr Verhalten nicht nur die gesamte Arbeiterschaft, sondern sich selbst in erster Linie schwer schädigen. Diesen müßten wir raten, ihre Arbeiterehre höher einzuschätzen, als daß sie länger von Unternehmern oder deren Trabanten gegürtelten Vereinen angehören. Aber erst recht nicht mehr, wenn ihnen die Tendenz bekannt ist, daß diese Vereine gegen die Gewerkschaften gegründet wurden, um bei Lohnbewegungen die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu durchkreuzen. Es gewinnt ja auch den Anschein, als ob diese gelbe Pflanze den Höhepunkt überschritten hat, versucht doch der Hofmeister seine Werbung auch bei den organisierten Brauereiarbeitern anzubringen. Wir gönnen diesem Götting (früherer Gutsbesitzer) noch mehr solche Abfahrten, wie er sie bei dieser Gelegenheit erzieht.

Auch bei der Firma Meyer, Lippingshausen, wurde in den letzten Tagen eine derartige gelbe Erscheinung aus der Laufe gehoben. Auch hier sind die Gründer die Vorkarbeiter sowie ein Hofarbeiter Vogt, der vor zwei Jahren entlassen war, weil er aber am besten schweißbedeln konnte, wurde er außer der Reihe wieder eingestellt. Diese Gründung vollzog sich unter voller Willigung und Unterstützung der Betriebsleitung. Eine andere Auslegung lassen die Worte der gelben Agitatoren nicht zu, wenn sie erklären, bei Feierschichten zahle die Firma denjenigen Arbeitern, die dem gelben Verein angehören, den vollen Lohn aus. Die Arbeiter müssen einen derartigen Sumpfang mit aller Entschiedenheit zurückweisen, es sind so schon zwei Organisationen in diesem Betrieb vertreten, jede weitere Zersplitterung gereicht den Arbeitern zum Schaden. Es ist hier auch nicht ausgeschlossen, daß den Nachbarn des gelben Vereins direkte oder indirekte Belohnungen in Aussicht gestellt sind, ob diese in klingender Münze oder in sonstigen Vorteilen bestehen, bleibt sich gleich. Man laßt den Verräter, wenn man ihn auch nicht liebt. Wir können unter Beweis stellen, das vor wenigen Jahren Arbeitern bestimmte Summen geboten wurden, wenn sie in die Versammlungen der Gewerkschaften gingen und diejenigen demunzierten, die Mitglieder waren.

Kollegen, Ihr seid gewarnt, gebt diesen Unternehmertrabanten die richtige Antwort. Die organisierte Arbeiterschaft wird derartigen gelben Gebilden die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Leipzig. In der am 23. Juni tagenden Mitgliederversammlung gab der Delegierte den Bericht vom Verbandstag. Der Kartelldelegierte gab den Bericht und forderte auf, sich an dem am 28. Juli stattfindenden Gewerkschaftsfest zu beteiligen. Klage wurde geführt über einige Kollegen, die sich soweit vergessen, in den Mund einzutreten, in der Meinung, dadurch eher Arbeit zu erhalten, trotzdem für Leipzig der Arbeitsnachweis besteht. Man könnte bald zu der Meinung kommen, daß etwas nicht richtig ist in der Einstellungsweise in den Leipziger Brauereien. Jedem Kollegen muß es zur Pflicht gemacht werden, bei Unregelmäßigkeiten dies sofort im Bureau zu melden, um Stellung dazu nehmen zu können und die freigestellten Brauereiarbeiter vor Benachteiligung schützen zu können. Die nächste Mitgliederversammlung soll sich damit beschäftigen, sowie über den Anschluß einiger Kollegen. Zu dieser Versammlung forcieren wir die Kollegen zu einem zahlreichen Besuch auf.

Passau. Am 12., 13., 14. und 15. Juni fanden in Passau Betriebsversammlungen statt wegen der Auslegung der bayerischen Steuerreform und deren Wirkungen auf die Brauereiarbeiter, verbunden mit einer allgemeinen Protestversammlung am 15. Juni. Durch Veränderung Schrems war Franz Liebl-Hegensburg als Referent bestimmt. Alle Betriebsversammlungen waren gut besucht, was auf die fleißige Agitation der Passauer Kollegen zurückzuführen ist. Was die Erbitterung unter den Brauereiarbeitern herzuacht hatte, war darin zu sehen, daß sie vor einigen Tagen Steuerzettel zugesandt erhielten, welche den doppelten Betrag wie im Vorjahre auswiesen. Wie die Steuererklärung von Seiten der Arbeitgeber für ihre Arbeiter gemacht wurden, hat ja bereits Schrems an dieser Stelle ausführlich berichtet. Zu dem Massenbesuch der Versammlungen hat auch der neugeborene, für Wahrheit, Freiheit und Recht kämpfende christliche Arbeitersekretär Meier-Passau, der von den Verhältnissen der Brauereien keine blasse Ahnung hat, beigetragen, und zwar durch seine Kenntnisse über Steuerzahlung und sein Bemühen, nach christlichem Grundfahne die Brauereiarbeiter über den christlichen Steuerwindel aufzuklären. Zur Versammlung zu kommen, hat dieser „Meinheitschrei“ Passaus keine Lust. Kollege Liebl legte den Kollegen Klipp und Her auseinander, wie die neue Steuerreform sich unter den Arbeitern zu verteilen hat und welche Abzüge von der Steuer gemacht werden können.

Die Protestversammlung am Samstag war riesig besucht. Kollege Liebl sprach in einem zweistündigen Vortrage über die bayerische Steuerreform nochmals ausführlich und ging dann auf die Entwicklung und Entstehung der Brauereiarbeiterorganisation über, welche Ausführungen von den Kollegen freudig begrüßt wurden. In der Diskussion sprachen noch Gewerkschaftsvorsitzender Bayerer und Genosse Spahn, welche die Kollegen aufforderten, sich dem Verbandsbezug anzuschließen. Zum Schluß wurde noch eine Resolution einstimmig angenommen, worin Protest eingeleitet wird beim königlichen Rentamt Passau über die ungerechte Steuerhandhabung. Desgleichen wurde in der Resolution erklärt, daß die Kollegen fest und entschlossen arbeiten an dem Ausbau der Organisation, denn nur in dieser ist das Recht des Arbeiters zu suchen. Mit einer Aufforderung, bis zur nächsten Versammlung fleißig zu agitieren, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Mühlendarbeiter.

Niederlahnstein. Wie die Lahnburger Mühle in Niederlahnstein bekannt macht. Die auf der Lahnburger Mühle beschäftigten Kollegen mußten am Fronleichnamstag statt bis zum Feiertagsbeginn um 6 Uhr morgens, bis um 7 Uhr morgens arbeiten. Auf Reklamation des Arbeiterausschusses wegen Bezahlung dieser Stunde als Sonntagsüberstunde mit 50 Proz. Aufschlag antwortete die Direktion ausweichend, daß diese Stunde mit zur Schicht gehöre.

Am 18. Juni nun, ein paar Tage nachher, hatte die Direktion die zur Verbandsversammlung der Bädermeister des Innungsverbandes Germania, Zweigverein Rheinland, in Koblenz versammelten Bädermeister, welche wohl größtenteils Kunden der Mühle sind, zur Besichtigung des Wertes eingeladen. Dabei wurde natürlich das leidliche Wohl der Herren gebührend berücksichtigt und u. a., soviel wir in Erfahrung bringen konnten, 7 Hektoliter Bier, 150 Flaschen 1911er Wein und 500 belegte Brötchen verzehret. Am Abend vorher war eine, von Sachkennern als großartig bezeichnete, Beleuchtung der Mühle inszeniert worden.

Wenn man gering rechnet, betragen die Ausgaben, die der Mühle durch diesen Besuch erwachsen, zirka 600 Mk. Die Ausgabe für die von den Arbeitern geleistete und geforderte Ueberstunde hätte im Geschäftsfalle 10 Mk. betragen. So wird Kellame gemacht! Auf der einen Seite für die Firma und auf der anderen Seite für uns. Mochten doch alle Kollegen sich dies zu Herzen nehmen und die Nutzenwendung daraus ziehen.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Auf die religiösen Gefühle des einzelnen kann keine Rücksicht genommen werden. Der Fronleichnamstag ist in Bayern so ziemlich einer der höchsten Feiertage. Unter großem Pomp werden Prozessionen und Umzüge veranstaltet, an welchen die Spitzen des Staates und der Behörden in Tracht und Uniform hinter den Himmel einher-schreiten; das Militär wird in den Dienst religiöser Zeremonien gestellt, bildet Spalier und präsentiert das Gewehr. In München werden die geistlichen Würdenträger in die Residenz zur Hofkapelle geladen, wobei nach dem dritten Gang Lobreden auf den Herrschervillen des Hauses Wittelsbach und seines homogenen philosophischen Ministeriums gehalten werden. Weit draußen im Lande aber, in der sonnigen Pfalz, müssen die gutgläubigen Brauereiarbeiter hinter verschlossenen Türen den ganzen Fronleichnamstag zum Wohlergehen der Aktionäre schwer schuften.

Die Landauer Aktienbrauerei zum Englischen Garten hat in diesem Jahre entgegen früheren Gepflogenheiten am Fronleichnamstag den ganzen Tag arbeiten lassen. Mehrere Arbeiter aber, welche diesen Tag zu Ehren des Herrn gefeiert hatten, mußten am Zahlungs-tag die Erfahrung machen, daß der Lohn um diesen Tag gekürzt worden war. Am Geldbeutel hört die Religion der Landauer Aktienbrauerei auf, und die Arbeiter konnten es nicht fassen, daß deswegen ein Lohnabzug gemacht wurde. Es mühte ihnen aber nichts, denn die Landauer Aktienbrauerei sagt, auf die religiösen Gefühle des einzelnen kann keine Rücksicht genommen werden. Also wer am Fronleichnamstag feiert, mag er Religion haben oder nicht, bekommt Lohnabzug. Die Brauerei erklärte hierzu noch, daß die Fabrikinspektion in Speyer, welche neben dem berühmten Dom ihren Sitz hat, das Arbeiten an diesem Tage gestattet hat, denn die Brauerei liegt in der Gemeinde Wollmersheim, also die Lutherischen in der Mehrzahl sind. Wir müssen deshalb die Frage aufwerfen, wo es geschrieben steht, daß der Fronleichnamstag in Bayern kein gesetzlicher Feiertag ist. Es ist deshalb notwendig, daß diese Sache in der Aera des Knilling-Kultus gründlich behandelt wird.

Die vollständige Ausschaltung der Erzeugung und des Umsatzes alkoholischer Getränke ist doch dadurch noch nicht zu befürchten, wenn am Fronleichnamstag die Brauereiarbeiter feiern. Dagegen ist zu befürchten, daß dieselben zu einer interkonfessionellen Moral herabsinken, wodurch die Nächstenliebe und das Pflichtgefühl sehr gefördert werden könnten, was in Bayern nicht mehr erlaubt ist. Es ist also unbedingt nötig, daß ein weiterer Bierjungenelack herausgegeben wird, damit die Brauereiarbeiter in Zukunft wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Sollten sie der neubayerischen schwarzen Philosophie gemäß am Fronleichnamstag mit Kreuz und Fahne ausrücken oder sich toll und ganz der Erzeugung und des Umsatzes alkoholischer Getränke hingeben? Beides ist in den Augen der Herrlicher Bayerns eine sehr nützliche Tätigkeit. Wir haben aber die feste Ueberzeugung, daß es der schwarzen Philosophie gelingen wird, die richtige Entscheidung darin zu treffen. Von der Landauer Aktienbrauerei erwarten wir aber dessen ungeachtet, daß den Arbeitern der einbehaltene Lohn ausbezahlt wird.

München. Die allbekannte Michaels-Brauereianstalt ist mit dem 1. Mai in den Besitz des langjährigen Leiters derselben, Herrn Direktor Ernst Hinterlach, übergegangen, unter dessen tatkräftiger Leitung sich die Anstalt mehr und mehr zu einer wirklich modernen Brauerschule entwickelt hat, die auch den höchsten Anforderungen gerecht wird.

Aus der Mühlenindustrie.

Die Unterstützungs-kasse des Arbeitgeberverbandes der sächsischen Mühlen soll neben Kranken- und Sterbegeld auch Arbeitslosenunterstützung zahlen. Wir warnen unsere Kollegen, dieser Kasse sich anzuschließen und Beiträge zu zahlen. Wer aus der Arbeit geht oder entlassen wird, verliert damit jeden Zusammenhang mit dem Unternehmer, bei dem er bisher beschäftigt war und damit auch mit der Unterstützungs-kasse des Arbeitgeberverbandes. Kein Kollege weiß, ob er nach seinem Austritt oder seiner Entlassung wieder in einer Mühle und noch dazu in Sachsen Stellung nimmt. Also Vorsicht!

Eine heilsame Lehre für die Arbeitgeberverbände in der Mühlenindustrie, sowie für die Herren à la Vergmann und Genossen ist ein Urteil des Reichsgerichts vom 21. März d. J. (Rttenzeichen IV. 414/11), welches bestimmt, daß Vertragsstrafen zwischen den Mitgliedern eines Arbeitgeberverbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Ziel sich gegen die Arbeitgebervereinigungen richtet, rechtsunzulässig sind. Das Reichsgericht betont, daß der Arbeitgeber allen Arbeitgeberverbänden als Schutz- und Kampfberechtigter gegen die Arbeitnehmer im Sinne des § 152 der G.-O. hinsichtlich der von den Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten das Zwangsmittel der Klage und der Vertragsstrafen nicht gegeben hat. Der bisher oft geübte Terrorismus, wonach Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, welche die Forderungen der Arbeiter erfüllten,

eine Summe als Vertragsstrafe zahlen sollten, findet im Gesetz und in der Gerichtspraxis also keine Stütze. Derartige Vertragsstrafen können nicht eingeklagt werden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Sind Tarifverträge steuerpflichtig? Wie die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ berichtet, hat der Finanzminister vor einiger Zeit eine prinzipielle Entscheidung darüber getroffen, ob die Tarifverträge und Schiedsprüde der gewerkschaftlichen Einigungsämter steuerpflichtig seien. Er hat jetzt dahin entschieden, daß der Hauptvertrag der Steuer nicht unterliegt, weil sich darin die Bestimmung befindet, daß die Geltendmachung irgend welcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage ausgeschlossen sei. Dagegen seien die örtlichen Verträge stempelsteuerpflichtig, und zwar erfordern sie einen Vertragsstempel von 3 Mk., da sie die obige Bestimmung des Hauptvertrages nicht enthalten.

Also aus allen Blüten saugt der Steuerfiskus Honig. Die Frage, ob Tarifverträge stempelpflichtig sind, ist schon länger strittig; ob aber der Finanzminister die „prinzipielle Entscheidung“ treffen darf, erscheint uns doch strittig.

Christliches und Gelbes.

Eine Kennzeichnung der Gelben bringt die „Frankfurter Zeitung“ anlässlich der Charakterisierung, die Professor L. Brentano den Gelben widmete:

Das Urteil aber, das Brentano über die „Arbeitswilligen“ und die gelben Gewerkschaften im allgemeinen ausgesprochen hat, ist die gemeinsame Ueberzeugung aller fortschrittlich gesinnten Sozialpolitiker. Daß es den Interessen und der Ehre eines Standes widerspricht, wenn Personen ihren Standesgenossen bei einer berechtigten Aktion in den Rücken fallen, kann bei jeder Klasse nicht bestritten werden. In der Tat misachten Arbeitgeber Leute ohne Korpsgeist, wenn es sich um Arbeitgeber handelt, und ebenso tut jede andere Klasse, und man findet das in Ordnung. Nur wenn Arbeiter Arbeitern in den Rücken fallen, werden sie von gewissen Arbeitgeberern und ihren Organen gelobt, und diese Arbeitgeber tun noch mehr, indem sie sich in Werkvereinen „gelbe“ Truppen schaffen, die geradezu den Zweck haben, jede Aktion der Arbeiter ihrer Betriebe zu verhindern oder lahmzulegen. Man müht die Einsichtslosigkeit der Arbeiter aus oder ihre Abhängigkeit, oder man lockt sie mit Begünstigungen, um sie in die gelben Werkvereine zu bringen, wo sie sich des Selbstbestimmungsrechtes ihrer Klasse begeben und aus freien Arbeitern Betriebsgenossen werden. Nichts vergiftet die Arbeiterbewegung so sehr, wie die Gründung solcher gelben Vereine, die die unabhängige Arbeiterschaft aufs äußerste erbittern; ein Arbeitgeber, der über den Tag hinauszieht, läßt sich darauf nicht ein. Daß die Gelben auch Verteidiger finden, ist ja weiter nicht wunderbar. Bemerkenswert ist nur, daß es der Augsburger Zentrumsführer Justizrat Meißner war, der im Prozeß das Lob der Gelben sang; das wird die christlichen Gewerkschaften gewiß sehr interessieren, die in der Verteilung der Gelben mit allen anderen übereinstimmen.

Das ist das Urteil eines bürgerlichen Blattes.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Weiteres Steigen der Fleischpreise! Das Steigen der Fleischpreise hat auch im Juni weiter angehalten. Nach den Durchschnittspreisen in 50 preussischen Markttorten war 1. Kilogramm im Mai d. J. teurer als im gleichen Monat des Vorjahres: Rindfleisch um 11,3 Pf., Kalbfleisch um 8 Pf., Hammelfleisch um 7,8 Pf., Schweinefleisch um 12,7 Pf. Für die erste Hälfte Juni ergeben sich jedoch schon folgende Preise und Differenzen für 1 Kilogramm in Pfennigen:

	1911	1912	Steigerung
Rindfleisch	166,4	179,—	12,6
Schweinefleisch	154,8	162,3	7,5
Hammelfleisch	180,—	191,7	11,7
Kalbfleisch	188,—	198,1	10,1

Vor drei Jahren war Rindfleisch 15,6 Proz., Kalbfleisch 13 Proz. und Hammelfleisch 15,1 Proz. billiger. Die Lebensmittelmacherer halten reiche Ernte und das Volk muß bluten!

Pollzeiliches, Gerichtliches.

Unklagbarkeit der Vertragsstrafe bei Aussperrungs-Verabredungen. Bekanntlich hat die Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Die nachfolgende Reichsgerichtsentscheidung gibt dazu ein sehr interessantes Beispiel. — In Hannover bestand sich ein eingetragener Verein der Arbeitgeber, der die Herbeiführung geßellicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezweckte. Als im Frühjahr 1910 der Streit im Baugewerbe bevorstand, forderte der Verein die Mitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung für den 14. April mit dem Hinweis auf, daß vom deutschen Arbeitgeberverband die Schließung der Betriebe für den 15. April angeordnet sei. Die Generalversammlung beschloß auch die Stilllegung der Betriebe mit dem 15. April und Entlassung sämtlicher Bauarbeiter außer den Lehrlingen und den nicht-organisierten Köllieren bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 Mk. für jeden Tag und jeden Arbeitnehmer. Diefem Beschluß hat sich der Architekt und Maurermeister R. in Hannover nicht gefügt und seine Arbeiten am dem Hotel Bristol in Hannover über den 15. April hinaus ausgedehnt. Deshalb legte ihm der Vereinsvorstand für die Zeit vom 16. bis 21. April, also 6 Arbeitstage mit je 70 Arbeitern, eine Konventionalstrafe von 2100 Mk. und für weitere Zuwiderhandlung in der Zeit vom 22. April bis 14. Mai eine solche von 2375 Mk. auf. Da sich der Maurermeister weigerte, die Vertragsstrafe zu zahlen, erhob der Arbeitgeberverband Klage auf Zahlung der Strafe. Der Beklagte seinerseits erhob Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger Ansprüche auf Vertragsstrafe wegen Fortführung der Arbeiten nicht zustehen. Das Landgericht

Hannover verurteilte den Beklagten zur Zahlung und wies die Widerklage ab.

Das Oberlandesgericht Celle dagegen gab der Berufung des Klägers statt. Die Klage wurde deshalb abgewiesen und festgestellt, daß dem Kläger Ansprüche auf Zahlung der Konventionalstrafe nicht zustehen. Die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts sind folgende: Die Klage scheitert an der Bestimmung des § 152 der G.-O., daß aus Verabredungen der Gewerbetreibenden zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Klage nicht stattfindet. Der § 152 G.-O. will im gewerblichen Lohnkampfe Koalitionsfreiheit schaffen. Deshalb beseitigt er die in seinem Absätze bezeichneten Verbote und Strafbestimmungen. Ein Gegengewicht gegen die Gefahren, welche hieraus entstehen können, schafft er andererseits dadurch, daß er Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insoweit den Rechtsschutz verweigert, als er ihnen die Klagbarkeit und die Fähigkeit, eine Einrede zu tragen, abspricht. Diese Bedeutung des § 152 gebietet, in doppelter Hinsicht nicht am Wortlaut zu haften. Die Gesetzesvorschrift gilt für beide im Lohnkampfe streitenden Teile, für den Angreifer wie für den Angegriffenen; sie betrifft daher nicht nur Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch Verabredungen zur Beseitigung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind dem Gesetzgeber Verabredungen zur Erlangung solcher Bedingungen, wie sie die Teilnehmer der Verabredung wünschen, indem er es für selbstverständlich erachtet, daß diese Bedingungen, denen sie erstreben, auch günstig sind. Es bleibt somit kein Zweifel, daß die Satzungen des Arbeitgeberverbandes sich darstellen als eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 G.-O. Der Zweck des Verbandes ist nach § 2: Forderungen der Arbeitnehmer im Falle ihrer Berechtigung, das heißt also, wenn der Verband sie für berechtigt erachtet und selber billigt, zur Anerkennung zu bringen, und unberechtigte Forderungen, das heißt solche, die der Verband (mit Recht oder Unrecht) dafür erachtet, zurückzuweisen. Auf die §§ 2, 17, Nr. 2, 19 der Satzungen ist die Klage gegründet. Ihr steht also der § 152 G.-O. entgegen. Mit Unrecht beruft sich der Kläger darauf, daß der Beklagte aus dem Arbeitgeberverband nicht ausgetreten (also von der Verabredung nicht zurückgetreten) sei. Denn der § 152 gestattet den Rücktritt und entzieht noch d a n e b e n einer Verabredung der darin bezeichneten Art die Klagbarkeit. Daraus, daß die Klage unbegründet ist, ergibt sich ohne weiteres, daß die zulässige Widerklage gerechtfertigt ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1912.) (Rttenzeichen IV. 414/11.)

Internationales Sekretariat der Brauereiarbeiter.

Die Internationale Konferenz in Mannheim hat dem Internationalen Sekretariat den Auftrag erteilt, die Mitglieder aller angeschlossenen Landesverbände erneut darauf aufmerksam zu machen, daß Umschreibungen von einem Landesverband in den anderen nur durch die betreffenden Zentralverwaltungen erfolgen dürfen.

Die Konferenz hat beschlossen, daß Mitgliedsbücher, welche in anderer Weise, vornehmlich also in Zahlstellen umgeschrieben worden sind, nicht anerkannt werden dürfen weder von dem Verband, zu dem die Umschreibung unter Umgehung der Zentralverwaltung erfolgt ist, noch von den ausländischen Verbänden. Ein deutsches Mitglied, welches beispielsweise durch die Ortsverwaltung irgend einer schweizerischen Zahlstelle des Verbandes der Lebens- und Genüßmittelarbeiter der Schweiz umgeschrieben worden wäre, statt wie vorgeschrieben durch das Zentralkomitee in Zürich, darf in der Schweiz nicht als Mitglied anerkannt werden und in Deutschland ist es nicht mehr Mitglied. Es geht also seiner bisherigen Mitgliedschaft verlustig.

Die Kollegen, welche ins Ausland reisen, müssen also sehr genau darauf achten, daß eine allenfallsige Umschreibung stets nur durch die Verbandszentrale erfolgt. Man lasse sich durchaus nicht einreden, daß dies nicht nötig sei. Es ist keiner Zahlstelle der der Internationalen Vereinigung angeschlossenen Verbände eine Ausnahmebestimmung eingeräumt. Man bestrehe auf der Einfindung des Buches an die betreffende Zentralverwaltung oder sende es bei Weigerung der Zahlstelle unter Angabe der Gründe selber ein.

Aus Unwissenheit kamen nach der Kopenhagener Konferenz 1910 einige Fälle unberechtigter Umschreibungen vor. Die betreffenden Kollegen hatten infolgedessen große Unannehmlichkeiten. Eine Zahlstelle des schweizerischen Verbandes hat sich aber geflüffentlich geweigert, sich den internationalen Vereinbarungen zu fügen. Die Leidtragenden solcher Disziplinlosigkeit sind die Kollegen, deren Bücher nicht vorchriftsmäßig umgeschrieben wurden. Alle Kollegen, deren Mitgliedsbücher im Laufe der letzten zwei Jahre nicht durch die Zentralverwaltungen umgeschrieben wurden, werden aufgefordert, ihre Mitgliedsbücher u n b e r z ü g l i c h an die betreffende Zentralverwaltung einzusenden. Solche, welche bis zum 1. August 1912 nicht in Ordnung gebracht sind, werden unter keinen Umständen anerkannt.

Die Landesverbände werden ersucht, für geeignete Mitteilung dieses Beschlusses der Internationalen Konferenz an ihre Mitglieder Sorge zu tragen.

J. A.: M. G e l.
Internationaler Sekretär.

Protokoll des 18. Verbandstages.

Die Kollegen werden um baldige Bestellung bei den Zahlstellenleistungen ersucht, damit der Versand nach Fertigstellung des Protokolls ohne Aufschub geschehen kann.

Zeitungen älterer Jahrgänge.

Auf unsere Ausschreibungen sind uns schon eine Anzahl „Bezugszeitungen“ zugesandt worden, doch sind immer noch Lücken vorhanden. Es fehlen uns noch: 1891 und 1892 vollständig.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 27. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Agitationsbeamter für Oberschlesien.

Zur Organisierung der Brauerei- und Mühlenarbeiter im oberschlesischen Industriebezirk wird ein Agitationsbeamter gesucht.

Die Bewerbungen sind bis spätestens den 11. Juli d. J. an den Verbandsvorstand, Berlin O. 27, Schilderstr. 6 IV, zu richten.

Geschäftsführer für Augsburg.

Für die Zahlstelle Augsburg wird ein Geschäftsführer gesucht. Bewerber dieser Stelle, welche mit allen Organisationsfragen vertraut sind, müssen mindestens 3 Jahre Mitglied unseres Verbandes sein.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.

Johann Wittmann, Brauer, Buch Nr. 41330, geboren 27. Februar 1880 zu Haag, eingetr. 1. April 1899 in Schwabach. Kollege Wittmann hat ein Duplikat erhalten.

Paul Reichel,

Buch Nr. 39331, geb in Plauen, i. Vogtl., wird ersucht, der Hauptverwaltung seine Adresse einzusenden, damit ihm sein Mitgliedsbuch zugesandt werden kann.

Ausgeschlossen wurden:

Auf Antrag der Zahlstelle Konstanz: Adolf Zell: Johann Fränzel, Wdn. 44729; auf Antrag der Zahlstelle Düsseldorf: Erich Dalber, eingetr. 5. 1. 1911 in Düsseldorf.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Sollingen: Gustav Pöhlig, Rutscher, 40 Jahre (60 Mk.); Dresden: Michael Feuer, Brauer, 38 Jahre (90 Mk.). Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Gläse-Bremen 25 Mk.; Otto-Wurzen 20 Mk.; Reich-Elberfeld 15 Mk.; Watef-Bojen 9 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 21. bis 30. Juni.

Harburg a. E. 500,—; Frankfurt a. M. 2,10; Ludwigshafen 2,10; Traunstein 2,10; Ludwigshafen 2,10; Bonn 2,40; Sonneberg 100,—; Striegau 82,25; Schönerlin 200,—; Berlin (für Rechtsbuch zurück) 6,60; Stettin 4,20; Köln 5,70; Halberstadt 100,—; Alm 2,—; Pforzheim 2,10; Berlin 2,50; Göttingen 100,—; Landskron 2,10; Gera 300,—; Alstedt 7,—; Geislingen 2,40; Dresden 208,—; Plauen 3,85; Berlin 1,—.

Richtigstellung: In letzter Nummer muß es zu München 1060,— Mk. heißen.

Materialverkauf.

Strasbourg i. Elz. 100 Mitgliedsbücher, Saunburg 100 Marken a 50 Pf., Kappel 40 Mitgliedsbücher, 8000 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf., Seimühle 2000 Marken a 50 Pf., Gera 2000 Marken a 50 Pf., Magdeburg 50 Mitgliedsbücher, Wornau 20 Mitgliedsbücher, 5000 Marken a 50 Pf. und 600 Marken a 30 Pf., Dornburg 1200 Marken a 50 Pf., Neupfizen 2000 Marken a 50 Pf., Greifswald 600 Marken a 50 Pf., Berlin 200 Mitgliedsbücher, Neumünster 30 Mitgliedsbücher, Koblenz 50 Mitgliedsbücher, 3000 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf., Saengerhausen 800 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bezirk 7 (Regensburg). Sehr oft kommen Kollegen zu den Zahlstellenassessoren und geben an, sie hätten ihr Verbandsbuch beim Bezirksleiter oder da oder dort liegen. Ein erhebliches Mitglied weiß genau, daß es, wenn es auf Reisen geht, ohne Mitgliedsbuch und ohne Abmeldung keine Unterstüfung bekommt. Man heiße also solche Kollegen,

die derartige Einwendungen bringen, sie hätten ihr Buch da und dort gelassen, ganz energisch zurück. Und Speckjäger und Rassenmarder versuchen durch derartige Manipulationen auch von organisierten Kollegen Geld herauszuschwindeln.

Auch in Rothenburg o. T. machte seinerzeit ein Kollege einen kolossalen Krach, weil man ihm keine Unterstüfung gegeben hat, der ebenfalls sein Buch in Karlsruhe liegen hatte.

Ein Mann, der die Organisation hochhält, wird nie ohne Verbandsbuch sein. Es soll sein einziger Schatz sein und er soll es stets aufweisen können.

Sonneberg. Achtung, Unterstüfungsauszahlung! Dem Brauer Gustav Buche neu, Buch-Nr. 33 057, eingetr. 21. 3. 1911 in Sonneberg, wurde in Sonneberg ein falsches Unterstüfungsformular ausgehändigt, auch ist derselbe noch im Besitz der Quittung.

Striegau. Vorsitzender ist Paul Anschner, Haidauer Straße 16.

Versammlungsanzeigen.

- Donnerstag, den 4. Juli. Bremerhaven. 8 Uhr: „Gasthof zur Eiche“. Sonnabend, den 6. Juli. Amsterdam. 8 Uhr: „Hof van Holland“, Rembrandtplein. Göttingen. 8 Uhr: „Drei Könige“.

Griskrankenkasse für das Bierbrauergewerbe zu Ahtung! Berlin. Ahtung!

Vom Sonnabend, den 6. Juli ab, befindet sich unser Kassenlokal Kaiser-Wilhelm-Straße 18a, vorn 2 Treppen. Ditto Ulrich, Vorsitzender.

Nachruf. Am 26. Juni verschied unser treues Mitglied Franz Zimmermann im Alter von 41 Jahren. Ihre feinem Andenken. Zahlstelle Erlangen.

Nachruf. Nach langer Krankheit verschied unser braver Kollege, der Bierfährer Gustav Pöhlig im Alter von 41 Jahren. Ihre feinem Andenken. Die Kollegen der Aktienbrauerei Ohligs.

Dankagung. Allen Pforzheimer Kollegen für die Glückwünsche, insbesondere den Kollegen des bährischen Brauhauses und Brauerei Ketterer für das schöne Hochzeitsgeschenk herzlichen Dank. Andreas Diberger u. Fran.

Abbitte. Der Unterzeichnete nimmt die gegen den Bierbrauer Johannes Lind in Göttingen a. St. ausgesprochenen beleidigenden Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Friedrich Feldmann.

Unserem Verbandsmann Kollegen Karl Götz und Fel. Margarete Schmal zur Vermählung am 6. Juli die herzlichsten Glückwünsche. Renwick a. St.

Brauerholzschnur neues Patent 1912.

Prima Hartes, wasserdichtes Rindleder. Die besten und billigsten Holzschuhe erhalten sie nur in 1 a prima Ware a Paar 4 Mk. Carl Meiners, Braunschweig, Södenstraße 7.

Kollegen, Sichere Geister!

Gut eingepackte Mineralwasserflaschen mit Glasstempelbehandlung durch Inventarübernahme zu verkaufen durch den Bez. er selbst. Herrn Sabun, Striegau-Str., Dornburg 11.

Unserem Kollegen Gustav Brauch nebst Frau Elisabeth zur Vermählung am 6. Juli die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Magdeburg.

Unserem Kollegen Franz Eibel nebst Frau Gretchen, geb. Vogt, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Coblenz.

Direkt v. Fabrik!



Garantie-Stiefel. f. Brauerei Jagd, Sport, Touristen. Nass. Wetter usw. absolut wasserdicht. Jed. ohne Defekt im Tragen undichte Paar wird innerhalb 8 Wochen zurückgenommen.



Wasserdichte Holzschuhe. f. Brauerei usw. wie Abbildung von wasserdichtem echten Rindleder ohne oder mit Harten Nieten, samt ohne Naht, mit Holzsohle u. Schnürschl. 1,50; mit Leder. 2,00; mit Leder. 2,50; mit Leder. 3,00; mit Leder. 3,50; mit Leder. 4,00.

Crimmitschau. 3 Uhr: „Herberge zur Heimat“, Johannesplatz.

Garnitzau. 1 Uhr: bei Omered. Danzig: „Vereinslokal“, Fischmarkt 6. Einbeck. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Freudenstadt. Restaurant Froy. Gernrode. 4 Uhr: „Reichsanstalt“. Gmünd. 2 Uhr: im „Roten Ochsen“.

Halberstadt. Vorm. 10 Uhr: bei Gastwirt Schmidt in Dinglelstadt für die Kollegen von Adershof. Ham. 2 Uhr: bei Braun, Königstr. 34.

Hirschberg. 4 Uhr: „Alte Hoffnung“. Kahla. 3 Uhr: „Vereinslokal“. Mainburg. 2 Uhr: „Bieglerbräu“.

Mannheim-Ludwigshafen. Vorm. 9 1/2 Uhr: „Brüdenkopf“, in Ludwigshafen. Memmingen. 2 Uhr: „Gasthaus zur Sonne“.

Mittwoch, den 10. Juli. Rostod. 8 Uhr: „Barnowhalle“. Donnerstag, den 11. Juli. Stettin. 8 Uhr: im „Volkshaus“, Gr. Oberstr. 18/20.

Sonnabend, den 13. Juli. Flensburg 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Oldenburg (Oldenburg und Eversten). 8 Uhr: „Vereinshaus“, Melkenstraße.

Sonntag, den 14. Juli. Geislingen. 2 Uhr: bei Ortman. Harburg. 3 Uhr: bei Dringelburg. Luxemburg: Café van Beresch.

Strumpferren-Schoner

D. R. G. M. 367427, aus welchem festen Gypse (Reber) hergestellt, sehr haltbar. Zum Tragen in Schuhen und Pantoffeln.

Brauereiarbeiter suche an jed. Ort, welche Vertretung hoheleg. Artikel bei hoch Vergüt. über. Auskunft kostenl. Herrn Wolf, Zwickau, Sachs., Nordstr. 30.

Stoffe

direkt an Private zu Anzügen, Paletots, Hosen. Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl; durch enorme Preisunterstüfnde große Ersparnisse!

Tuchausstellung Emil Hohlfeldt Dresden 6. Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10% Rabatt.

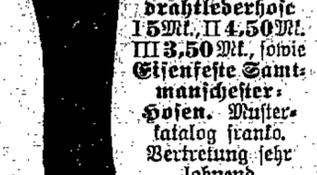
Erstes größtes Spezialgeschäft Dortmunds. Wasserdichte Holzschuhe in Prima Rindleder.

Erstes und ältestes Spezialgeschäft in wasserdichten Brauerholzschuhen in glatter und geripptem Leder.

Arbeitskleidung. f. Brauerei usw. wie Abbildung von wasserdichtem echten Rindleder ohne oder mit Harten Nieten, samt ohne Naht, mit Holzsohle u. Schnürschl. 1,50; mit Leder. 2,00; mit Leder. 2,50; mit Leder. 3,00; mit Leder. 3,50; mit Leder. 4,00.

Kleiderfabrik und Weberei E. Fritsche, Niederoderwitz i. Sa.

berf. franco zu konfurrenzl. Preisen die besten Werttagshof, d. Welt. Gezeigt sowie echt Diamantschwarz, Dreibräuleberhoie 15 Mk., II 4,50 Mk., III 3,50 Mk., sowie Eisenfeste Samtmantelherren. Musterkatalog franco. Vertretung sehr lohnend.



Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel — jährig etwa 30 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitssachen, Wäsche, Krügen und Koffern. Viele Anerkennungschriften.

Preisliste gratis. Joh. Dohm, Kiel, Michelfsenstraße 12, Spezialgeschäft für Brauereiarb.

Vergütungsanzeigen. Sommerfest 1912. statt mit Gartenkonzert, Gelas, humoristischen Vorträgen, Duet, Kinematograph, zum Schluss: Operette. Leiter des künstlerischen Teils: Hofopernsänger Eugen Wolf. Billets 25 Pf., Kinder frei.

Michel'sche Brauereianstalt. Brauerei mit Kühlmaschine. Programm kostenlos. Winterkurs Beginn 4. November. — Privatinstitut. Praktikantenkurse jeder Zeit. München X.